

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Wortprotokoll*
85. Sitzung

Berlin, den 28.01.2013, 13:00 Uhr
Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus
Sitzungssaal: Saal 2.200

Vorsitz: Sibylle Laurischk, MdB

Öffentliche Anhörung

zu dem

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes und anderer Gesetze
(Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz)

BT-Drucksache 17/8802

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Vollzugs im Unterhaltsvorschussrecht

BT-Drucksache 17/2584

Antrag der Abgeordneten Jörn Wunderlich, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion DIE LINKE.

Alleinerziehende entlasten - Unterhaltsvorschuss ausbauen

BT-Drucksache 17/11142

* redaktionell überarbeitete Tonbandabschrift

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Anwesenheitslisten	7
Liste der Sachverständigen	4
Fragenkatalog	5
Wortprotokoll des Fachgesprächs	13
Begrüßung durch die Vorsitzende.....	13
Eingangsstatements der Sachverständigen	
Dr. Romy Ahner, Deutscher Verein, Berlin	13
Jonny Hoffmann, Leiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie, Hennef	14
Armin Hummel, Bundesrechnungshof, Potsdam	16
Prof. Dr. Rolf Jox, Familienbund der Katholiken, Köln.....	18
Brigitte Meyer-Wehage, Deutscher Juristinnenbund, Berlin	19
Dr. Sabina Schutter, Institutsleitung – Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik Deutsches Institut e.V., München....	21
Edith Schwab, Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V., Berlin	22
Dr. Insa Schöningh, Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e.V., Berlin.....	20
Regina Offer, Vertreterin der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Berlin	23
Fragerunden	
a) Sprechregister Sachverständige	
Dr. Romy Ahner	37, 41, 47
Jonny Hoffmann	25, 27, 28, 29, 30, 34, 45
Armin Hummel.....	33, 34, 41, 42, 45
Prof. Dr. Rolf Jox.....	26, 39, 40, 46
Brigitte Meyer-Wehage	31, 32, 38, 40, 44
Dr. Sabina Schutter.....	36, 42
Edith Schwab	29, 33, 35, 36, 37, 44, 47
Dr. Insa Schöningh.....	31, 33
Regina Offer	28, 38, 43, 46

b) Sprechregister Abgeordnete

Sibylle Laurischk, Vorsitzende (FDP).....	16, 19, 30, 33, 35, 37, 39, 42, 44, 45, 46, 47, 48
Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU)	24, 28, 30, 39, 40, 41
Ewa Klamt (CDU/CSU)	27
Caren Marks (SPD).....	30, 32, 33, 42, 43
Jörg von Polheim (FDP).....	33, 34, 35
Jörn Wunderlich (DIE LINKE.)	35, 36, 47
Katja Dörner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	37, 38, 47

Anhang:

Stellungnahmen der Sachverständigen (nur in der Druckfassung)

1. Ausschussdrucksache 17(13)237a (Brigitte Meyer-Wehage)	49
2. Ausschussdrucksache 17(13)237b (Dr. Insa Schnöningh).....	54
3. Ausschussdrucksache 17(13)237c (Armin Hummel).....	60
4. Ausschussdrucksache 17(13)237d (Dr. Sabina Schutter).....	66
5. Ausschussdrucksache 17(13)237e (Prof. Dr. Rolf Jox).....	72
6. Ausschussdrucksache 17(13)237f (Dr. Romy Ahner).....	89
7. Ausschussdrucksache 17(13)237g (Edith Schwab)	102
8. Ausschussdrucksache 17(13)237h (Regina Offer)	115
9. Ausschussdrucksache 17(13)237i (Jonny Hoffmann)	119

Liste der Anzuhörenden

1. **Dr. Romy Ahner**
Deutscher Verein
Berlin
2. **Jonny Hoffmann**
Leiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie
der Stadt Hennef
3. **Armin Hummel**
Bundesrechnungshof
Außenstelle Potsdam
4. **Prof. Dr. Rolf Jox**
Familienbund der Katholiken / Katholische Hochschule NRW
Köln
5. **Brigitte Meyer-Wehage**
Deutscher Juristinnenbund
Berlin
6. **Dr. Sabina Schutter**
Institutsleitung – Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik
Deutsches Jugendinstitut e.V.
München
7. **Edith Schwab**
Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e. V.
Berlin
8. **Dr. Insa Schöningh**
Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e. V.
Berlin
9. **Regina Offer**
Vertreterin der Bundesvereinigung
der kommunalen Spitzenverbände
Berlin

Fragenkatalog

Allgemeine Fragen zum Unterhaltsvorschuss

1. Sind Sie der Auffassung, dass das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) seiner ursprünglichen Intention als *Übergangsförderung* für das beim anderen Elternteil lebende Kind – bis der Unterhaltsschuldner zu einer Zahlung herangezogen werden kann - noch entspricht? Wenn nein, was müsste getan werden, um diese ursprüngliche Intention zu stärken?
2. Leistungsberechtigte, die Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten, müssen Leistungen anderer Träger vorrangig in Anspruch nehmen, sofern diese zur Vermeidung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit dienen. Als eigenes Einkommen gilt dabei auch der Unterhaltsvorschuss. Der Bundesrechnungshof hat das Verfahren der Vorrangprüfung als aufwendig und nicht zielgerichtet bezeichnet. Welche Möglichkeiten für Veränderungen sehen Sie?
3. Eltern, bei denen das unterhaltsvorschussberechtigzte Kind lebt, kritisieren die mangelhafte Information von Jugendämtern hinsichtlich des Aufenthaltsortes, der Arbeitsstelle etc. des Unterhaltsschuldners. Damit wird die Chance, von Unterhaltsschuldnern selbst die Leistungen einzutreiben, für die Berechtigten verschlechtert. Welche Möglichkeiten für eine bessere Informationsweitergabe durch die Jugendämter sehen Sie?
4. Nach dem UVG wird dem alleinerziehenden Elternteil das volle Kindergeld in Abzug gebracht. Dies hat zur Folge, dass die Zahlungen aus dem UVG um das hälftige Kindergeld geringer sind als die Leistungen, die das Kind vom anderen Elternteil erhalten würde. Ist diese Regelung – auch unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten – zu verändern und wie ist die bisherige Regelung rechtlich zu bewerten?
5. Wie bewerten Sie die Altersgrenze von 12 Jahren und wie die Grenze für die Höchstbezugsdauer von 72 Monaten und welche Folgen haben diese für Alleinerziehende und ihre Kinder?
6. Halten Sie es für sachgerecht, dass Unterhaltsvorschuss im Falle der Wiederheirat des betreuenden Elternteils entfällt? Welche Gründe sprechen für diese Regelung, welche dagegen?
7. Von welchen Faktoren hängen die Erfolgsquoten bei der Durchsetzung des Rückgriffsanspruchs gegen den Unterhaltsschuldner ab und welche Instrumente müssten eingesetzt werden, um den Rückgriff zu verbessern? Welche gesetzlichen Änderungen wären dafür erforderlich?

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

8. Wird der Gesetzentwurf dem formulierten Ziel der Entbürokratisierung Ihrer Meinung nach gerecht und wo sehen Sie die Vorteile für die Betroffenen und für die Verwaltung und wo sind deren Nachteile?
9. Welche grundsätzlichen Mängel hat nach Ihrer Auffassung der Gesetzentwurf der Bundesregierung und welche Folgen haben diese für die betroffenen Kinder und Alleinerziehenden bzw. welche Änderungen des Gesetzes wären Ihrer Meinung nach wesentlich drängender und für Alleinerziehende und deren Kinder hilfreicher?
10. Wie bewerten Sie die Gesetzesinitiative der Bundesregierung zum Unterhaltsvorschuss unter geschlechter- und gleichstellungspolitischer Perspektive?
11. Wie bewerten Sie die Regelung des (neuen) § 4, die mit einem Wegfall von erheblichem Verwaltungsaufwand begründet wird, einschließlich der zu erwartenden Folgen für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller?
12. Wie hoch ist der Verwaltungsaufwand für die UVG-Antragsbearbeitung, wenn der Unterhaltsvorschuss rückwirkend beantragt wird?
13. In welchem Verhältnis steht nach Ihrer Meinung der Verlust von bis zu 180 Euro pro Kind durch die Abschaffung der rückwirkenden Gewährung von Unterhaltsvorschuss zu der Zeitersparnis, die die Bundesregierung mit fünf Minuten pro Antrag angibt?
14. Wie bewerten Sie den Verbrauch der Bezugsdauer bei Rückzahlungen (Änderung von § 3 UVG) und halten Sie diese mit Blick auf die Zielsetzung des Unterhaltsvorschlusses für sachgerecht?
15. Wie beurteilen Sie die Neuregelung, wonach Leistungen an Dritte (Änderung von § 2 Abs. 3 UVG) bei der Berechnung des Unterhaltsvorschlusses angerechnet werden, hinsichtlich des entstehenden Verwaltungsaufwandes und der sachlichen Systematik?

Die **Vorsitzende**: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf Sie zur heutigen öffentlichen Anhörung im Familienausschuss zum Thema Unterhaltsvorschuss begrüßen. Ich begrüße insbesondere die Mitglieder des Ausschusses, soweit sie anwesend sind. Ich habe mir sagen lassen, dass Vertreter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auch noch kommen werden. Dann begrüße ich auch die Mitglieder der mitberatenden Ausschüsse, Herrn Staatssekretär Dr. Kues, die Besucherinnen und Besucher und die Sachverständigen für unsere heutige Anhörung: Frau Dr. Ahner vom Deutschen Verein, Herrn Hoffmann, Leiter des Amtes für Familie der Stadt Hennef, Herrn Hummel vom Bundesrechnungshof, Herrn Prof. Dr. Jox vom Familienbund der Katholiken, Frau Meyer-Wehage vom Deutschen Juristinnenbund, Frau Insa Schöningh von der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen, Frau Dr. Schutter vom Deutschen Jugendinstitut, Frau Schwab vom Bundesverband alleinerziehender Mütter und Väter und Frau Offer als Vertreterin der kommunalen Spitzenverbände.

Ich weise darauf hin, dass eine Tonaufzeichnung der Anhörung erfolgt. Außerdem wird ein Wortprotokoll erstellt, das im Internet verfügbar sein wird. Weitere Bild- und Tonaufzeichnungen anderer Personen sind während der Sitzung nicht gestattet. Das trifft natürlich nicht für die akkreditierten Vertreterinnen und Vertreter der Medien zu. Außerdem bitte ich, während der Anhörung auf die Benutzung von Mobiltelefonen zu verzichten. Ich weise darauf hin, dass die Stellungnahmen der Sachverständigen vor dem Sitzungssaal ausliegen und auch im Internet verfügbar sind. Der Ablauf der Anhörung wird folgendermaßen sein: es gibt ein Eingangsstatement der Sachverständigen von jeweils fünf Minuten. Wir haben eine Stoppuhr, diese fünf Minuten sind also ernst zu nehmen. Die erste Fragerunde dauert insgesamt 60 Minuten, eine zweite Fragerunde 45 Minuten.

Wir beginnen nun mit der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes und anderer Gesetze (Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz), BT-Drs. 17/8802, zum Gesetzentwurf des Bundesrates – Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Vollzugs im Unterhaltsvorschussrecht, BT-Drs. 17/2584 sowie zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Alleinerziehende entlasten, Unterhaltsvorschuss ausbauen, BT-Drs. 17/11142. Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung liegt inzwischen ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(13)234 vor, der den Sachverständigen übermittelt worden und auch Gegenstand unserer heutigen Anhörung ist. Zunächst bitte ich die Sachverständigen um ein kurzes Eingangsstatement von jeweils fünf Minuten. Ich werde Ihnen ein Zeichen geben, wenn Sie die Redezeit ausgeschöpft haben. Zunächst bitte ich Frau Dr. Ahner um ihre Stellungnahme und erteile dann den weiteren Sachverständigen in alphabetischer Reihenfolge das Wort. Frau Dr. Ahner, bitte schön.

Frau **Dr. Romy Ahner** (Deutscher Verein, Berlin): Vielen Dank, sehr geehrte Frau Vorsitzende. Der Deutsche Verein hat als gemeinsames Forum der kommunalen Spitzenverbände und der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege die Einführung des Unterhaltsvorschussgesetzes und auch dessen Fortentwicklung im Laufe der Jahre aktiv begleitet und begrüßt grundsätzlich die darin liegende Unterstützung von Alleinerziehenden und deren Kindern. Der Unterhaltsvorschuss kann unserer Auffassung nach als einkommens- und bedarfsunabhängige Leistung armutsvermeidend wirken und auch

den Bezug von Leistungen nach dem SGB II vermeiden helfen, und hat daher im derzeitigen System der Unterstützungsleistung durchaus eine hohe Bedeutung. Der aktuelle Gesetzesentwurf der Bundesregierung beabsichtigt eine Entbürokratisierung des Unterhaltsvorschussgesetzes durch Vereinfachung des Antragsverfahrens und Verbesserung oder Erleichterung des Rückgriffs. Diese Ziele sind nach unserer Ansicht sehr begrüßenswert. Allerdings enthält der vorgelegte Gesetzesentwurf unserer Auffassung nach nur wenige tatsächliche Änderungen, sondern im Wesentlichen redaktionelle Änderungen und Rechtsbereinigungen, so dass wir hier nur begrenzte Effekte erwarten. Aus Sicht der zuständigen Stellen sind die angestrebten Änderungen zur Entbürokratisierung und zur Verbesserung des Rückgriffs zu begrüßen. Hier unterstützen wir beispielsweise die Möglichkeit des Kontenabrufs und auch die Erweiterung der Beurkundungsbefugnisse des Jugendamtes. Der Deutsche Verein ist jedoch der Auffassung, dass mit einigen der geplanten Änderungen für die alleinerziehenden Elternteile und die Kinder die Gefahr negativer Effekte verbunden ist. Zu kritisieren sind in dieser Hinsicht beispielsweise der Verbrauch der Bezugsdauer für den Fall erfolgter Rückzahlungen oder auch die Streichung der rückwirkenden Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen, die ja auch der Änderungsantrag erfreulicherweise aufgegriffen hat. Zwar mag mit diesen Regelungen eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes für die zuständigen Stellen verbunden sein, für die Alleinerziehenden und deren Kinder sehen wir allerdings negative Auswirkungen. Aus Sicht des Deutschen Vereins ist darüber hinaus fraglich, inwieweit die geplante Änderung des § 2 Unterhaltsvorschussgesetz, nämlich die Anrechnung von Aufwendungen des unterhaltsverpflichteten Elternteils auch an Dritte, tatsächlich zur Entbürokratisierung führen kann. Hier sehen wir eher die Gefahr eines erhöhten Verwaltungsaufwandes und begrüßen auch diesen Änderungsantrag der Fraktion. Grundsätzlich sieht der Deutsche Verein im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes weitergehende Reformbedarfe, die durch den Gesetzesentwurf leider nicht aufgegriffen worden sind. Zum einem halten wir eine Harmonisierung im Bereich des Mindestunterhalts nach BGB für notwendig und zum anderen sind die Regelungen zur Altersgrenze, zur Bezugsdauer und auch zur Anspruchsvernichtung im Fall der Wiederheirat unserer Ansicht nach restriktiv und diskussionswürdig. Wir sehen auch weitere Verbesserungsmöglichkeiten im Bereich des Rückgriffs etwa durch quantitative und qualitative Personalaufstockung und halten hier eine Stärkung der Beistandschaften für eine vielversprechende Maßnahme. Der finanzielle Unterstützungsbedarf von Alleinerziehenden ist unserer Ansicht nach weiterhin sehr hoch und damit auch die Bedeutung des Unterhaltsvorschussgesetzes im bestehenden System. Für eine tatsächliche Verbesserung der Lebenssituation von Alleinerziehenden und ihrer Kinder halten wir jedoch ein konsistentes Unterstützungssystem insbesondere im Bereich Familien-, Sozial- und Steuerrecht für notwendig. Vor diesem Hintergrund sowie mit Blick auf die unserer Ansicht nach bestehenden Reformbedarfe und auch den hohen bürokratischen Aufwand, den das UVG verursacht, wiederholen wir insoweit die Forderung nach der Entwicklung eines Gesamtkonzepts der familienunterstützenden Leistungen. Wir führen auch aktuell intensive Diskussionen zu dieser möglichen Weiterentwicklung, weil wir letztendlich darin einen wichtigen und notwendigen Schritt zur Verbesserung der Situation von Alleinerziehenden sehen. Vielen Dank.

Herr **Jonny Hoffmann** (Leiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren. Ich habe mir auf der Anreise überlegt, was ich aus dem miesen, fiesen kleinen Alltag eines Jugendamtes außer den hier vorliegenden Stellungnahmen

einbringen kann. Ich möchte mich zunächst auch recht herzlich bedanken, dass ich hier aus der Praxis berichten darf, obwohl ich selbst gar nicht Sachbearbeiter bin. Ich möchte vorab etwas zu Hennef sagen. Hennef hat mit knapp 50.000 Einwohnern eine riesengroße Fläche, es ist z. B. größer als Gelsenkirchen und Gelsenkirchen hat fünf Mal so viele Einwohner. Hennef hat einen Altersdurchschnitt von ungefähr 40. Wir haben keine Demografiegewinne - das war ja das Unwort des Jahres 2005 -, das sind vielmehr Zuzugsgebiete mit all den Problemen bei 25 Prozent jugendlichen Einwohnern, die sich überall bemerkbar machen - sei es in den Kindertageseinrichtungen, bei der U3 oder sonst wo im öffentlichen Raum. Das UVG ist bei uns - für meine Begriffe - richtigerweise im Jugendamt angesiedelt und nicht wie in manchen Kommunen im Wohnungsamt, in der Elterngeldstelle oder im Sozialamt, ich habe es auch schon bei der Stadtkasse gesehen. Ich denke, wir sollten vielleicht auch darauf achten, wie es organisatorisch angebunden ist, wenn wir hier über die Interessen der Alleinerziehenden reden. Ich weiß, es ist eine sogenannte Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung und keine weisungsfreie Pflichtaufgabe wie die übrige Jugendhilfe. Insoweit passt es von der Gesetzessystematik her nicht ganz in die Sozialleistungsbehörde Jugendamt, aber ich finde es dort ganz gut angebunden. Das UVG hat seit 1978 bzw. 1980 unstrittig die Situation der Alleinerziehenden verbessert und zwar anders als bei anderen Sozialleistungen unabhängig vom Einkommen der Alleinerziehenden. Es ist also oft „Ausfallbürge“. Auch wenn ich in meiner Stellungnahme die Regelungen in Schweden, Italien, Südtirol und Österreich beispielhaft dargestellt habe, so ist es in der EU noch lange nicht Praxis wie bei uns. Da gibt es auch den Antrag der Fraktion DIE LINKE., dass man den Unterhaltsvorschuss bis zum 18. Lebensjahr gewähren sollte. Zunächst finde ich es gut, dass es das UVG gibt, das sollte sich sicherlich verbessern.

Vier wichtige Akteure sind vom UVG betroffen. Das ist einmal der auslösende Akteur, nämlich der Unterhaltspflichtige, der nicht zahlt. Der ist eigentlich auch die Ursache - das sollte man nicht vergessen. Dieser ist nämlich gesetzlich dazu verpflichtet, Unterhalt zu leisten. Ich bin nicht der Meinung, wie es hier in einigen Stellungnahmen steht, dass die meisten Unterhaltspflichtigen an der Einkommensgrenze liegen und im Grunde genommen nicht herangezogen werden. Ich kann vielleicht später noch berichten, wie hartnäckig Selbständige behaupten, überhaupt kein Geld zu haben und keinen Unterhalt leisten zu können, aber einen BMW 320 fahren. Die Rückholquote ist sehr unterschiedlich. In der BT-Drucksache habe ich 18 Prozent gelesen, der Bundesrechnungshof geht von 20 Prozent aus und in Bayern sind es 32,2 Prozent. In der Presseinfo wird gesagt, sie haben Spezialisten aus der Finanzverwaltung damit beauftragt. Das zeigt, wenn man hartnäckig genug ist, dann kann man auch etwas tun. Bei uns liegt die Quote zwischen 23 und 27 Prozent. Das hat aber auch etwas mit dem Sachbearbeiter zu tun. Dazu kann ich nachher noch etwas sagen. Jetzt zur zweiten Gruppe. Mit den Sachbearbeitern und auch mit dem Familiengericht, mit den Rechtspflegern ist die Zusammenarbeit manchmal müßig. Die machen dann die gesetzlich vorgeschriebenen Schwierigkeiten mit Datenschutz o. ä. - und dabei geht es hier um eine Heranziehung.

Was hat denn der Alleinerziehende davon, wenn es jetzt einen hartnäckigeren Rückgriff geben soll als über den Kontenabruf, wenn nicht alle Ersatzansprüche als Ausfalleistungen kompensiert werden können? Aber wenn erst einmal ein Titel in der Welt ist, der auch nach dem Bezug gilt, ist das eine gute Voraussetzung und der Unterhaltspflichtige ist - wenn es denn gelungen ist - dann auch mal wieder an die

Unterhaltszahlungen herangeführt worden und hat sich nicht entzogen. Schließlich hat von einem hartnäckigen Zugriff auch der Steuerzahler bzw. die Verwaltung etwas. Für Kinder sollte vorrangig der Barunterhalt gezahlt werden. Ich halte nichts von der Anrechnung von Drittleistungen. Das ist aber hier auch schon gesagt worden und steht auch in meiner Stellungnahme. Denn dadurch wird ja derjenige belohnt - ich glaube, das hat der Verband der Alleinerziehenden auch so ähnlich geschrieben -, der sich der Unterhaltspflicht entzieht und dieser bestimmt dann, welche anderen Aktivitäten das Kind entwickelt und kommt sich als Freizeitpapa toll vor, während derjenige, der zahlt, irgendwie anders da steht - er zahlt halt nur den Unterhalt.

Die Kommunen vor Ort sind für meine Begriffe in den vorliegenden Stellungnahmen ein bisschen vernachlässigt worden. Deswegen bin ich ja wahrscheinlich auch eingeladen worden. Wir haben Probleme mit dem hartnäckigen Rückgriff, wir haben Probleme mit der Zusammenarbeit mit anderen Sozialleistungsträgern, auch mit dem Jobcenter. Eigentlich wäre eine Harmonisierung sinnvoll, ob es bei SGB II-Leistungen noch UVG-Leistungen gibt oder wie diese angerechnet werden müssen. Auf jeden Fall halte ich es für notwendig, dass es dafür entsprechende Verordnungen gibt. So schnell wird dieses einheitliche Gesetz nicht kommen - das ist eine Vision -, aber ich halte es für notwendig, dass es entsprechende Verordnungen gibt, mit denen die Zusammenarbeit geregelt wird, wie es beispielsweise mustergültig im SGB I und SGB X der Fall ist. Dort wird die Zusammenarbeit zwischen den Sozialleistungsträgern geregelt - das UVG ist kein Sozialleistungsgesetz, deswegen passt es da nicht rein - meinen die meisten. § 69 SGB X kann man das als einzige Ausnahme...

Die **Vorsitzende**: Herr Hoffmann, jetzt unterbreche ich Sie, weil die Zeit mehr als abgelaufen ist.

Herr **Jonny Hoffmann** (Leiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef): Ich wollte noch ein Fazit sagen....

Die **Vorsitzende**: Im Rahmen der Fragen werden Sie sicherlich noch zu Wort kommen. Danke schön. Dann Herr Hummel, bitte.

Herr **Armin Hummel** (Bundesrechnungshof, Potsdam): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, danke für die Möglichkeit hier zu sein. Ich möchte vorab zwei Punkte aus der Sicht des Bundesrechnungshofs ansprechen: zum einen den Bürokratieabbau und zum anderen die im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehene Möglichkeit eines automatisierten Datenabgleichs. Zum Punkt Bürokratieabbau möchte ich darauf hinweisen, dass der Unterhaltsvorschuss für Kinder mit Anspruch auf Grundsicherung einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht, ohne die Empfänger finanziell besser zu stellen. Durch ein gestrafftes Antragsverfahren könnten jährlich unnötige Bürokratiekosten von 160 Millionen Euro eingespart werden. Bislang müssen Berechtigte die jeweilige Leistung getrennt bei den Jobcentern und den Unterhaltsvorschussstellen beantragen. Es folgt ein aufwendiger und fehlerträchtiger Daten- und Informationsaustausch, um die Leistungen zu berechnen. Der Bundesrechnungshof hat ermittelt, dass über 340.000 Kinder, das sind rund 70 Prozent der Leistungsempfänger nach dem UVG, in Bedarfsgemeinschaften mit einem Elternteil Unterhaltsvorschuss

erhielten. Die Unterhaltsvorschüsse waren jeweils auf die Grundsicherung anzurechnen. Das jetzige Verfahren belastet Leistungsberechtigte und Bewilligungsstellen gleichermaßen und bleibt ohne finanzielle Auswirkung auf die betroffenen Kinder. Der Bundesrechnungshof empfiehlt daher, von dem unbedingten Vorrang von Unterhaltsvorschussleistungen beim SGB II-Bezug abzugehen. Die leistungsberechtigten Kinder sollten ihren Anspruch auf Grundsicherung künftig ungeschmälert ohne Verweis auf Unterhaltsvorschuss und dessen Anrechnung erhalten. Die Höhe der Sozialleistungen würde dadurch nicht tangiert. Das bedeutet, die Kinder erhielten nach SGB II nicht weniger Unterstützung als nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Durch eine entsprechende Gesetzesänderung wären künftig in diesen Fällen nicht mehr - wie bisher - zwei Stellen für die Sozialleistung und den Unterhaltsrückgriff zuständig, sondern nur noch eine. Der Bundesrechnungshof sieht darin ein bürgerfreundliches Fördern aus einer Hand. Dies wäre auch deshalb erstrebenswert, weil Unterhaltsvorschuss nur für einen begrenzten Zeitraum, derzeit für 72 Monate, gewährt wird. Nach Ablauf dieser Zeit kann das Kind ohnehin nur noch Leistungen nach dem SGB II in Anspruch nehmen.

Der Punkt des automatisierten Datenabgleichs steht im Zusammenhang mit dem sogenannten Rückgriff. Der Erfolg der staatlichen Rückgriffsbemühungen gegenüber den Unterhaltspflichtigen kommt in der sogenannten Rückgriffsquote zum Ausdruck. Im bundesweiten Durchschnitt liegt diese Quote bei etwa 20 Prozent. Die Quote wird allgemein als nicht zufriedenstellend und als steigerungsfähig angesehen. Der Bundesrechnungshof ist davon überzeugt, dass die Ausgaben nach dem UVG sicher nicht zu 100 Prozent im Wege des Rückgriffs beim Unterhaltspflichtigen wieder zurückgeholt werden können. Einschränkungen müssen berücksichtigt werden. Bei rund einem Drittel der Ausgaben ist ein Rückgriff rechtlich nicht möglich, weil kein Anspruch des Kindes gegenüber dem familienfernen Elternteil besteht. Bei einem weiteren Drittel der Ausgaben besteht zwar ein Rückgriffsrecht, dieses Recht kann aber z. B. wegen nachträglicher Zahlungsunfähigkeit nicht durchgesetzt werden. Für die Beurteilung des Rückgriffs erfolgsmaßgeblich ist allein der verbleibende Anteil der Unterhaltsentzieher im UVG. Er wird auf ein weiteres Drittel der Ausgaben geschätzt. Bei einer tatsächlichen Rückgriffsquote von 20 Prozent und einem potentiellen Rückgriffsvolumen von rund einem Drittel wird deutlich, dass das potentielle Rückholvolumen nicht voll ausgeschöpft wird. Der Bundesrechnungshof sieht ein Steigerungspotential beim Rückgriff von etwa 13 Prozentpunkten. Das zusätzliche Einnahmepotential, das sich daraus errechnet, beträgt rund 120 Millionen Euro im Jahr. Nur die konsequente Verfolgung der Unterhaltsansprüche verdeutlicht den unterhaltspflichtigen Elternteilen, dass sie sich ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht ohne Weiteres entziehen können. Intensiv genutzte Rückgriffsmöglichkeiten tragen dazu bei, unberechtigten finanziellen Vorteilen für Unterhaltsschuldner entgegenzuwirken, welche die Unterhaltszahlung bisher missbräuchlich verweigern können. Aufgrund des mit einem Drittel hohen Anteils der missbräuchlichen Verweigerung der Unterhaltszahlung befürwortet der Bundesrechnungshof einen automatisierten Datenabgleich. Damit könnten die Unterhaltsvorschussstellen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse unterhaltspflichtiger familienferner Elternteile, die ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen, überprüfen. Der Bundesrechnungshof sieht darin die Möglichkeit, den Missbrauch im Bereich des UVG stärker zu bekämpfen. Verschwiegene Einkommen und Vermögen könnten aufgedeckt und die Rückgriffsmöglichkeiten gesteigert werden. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Herr **Prof. Dr. Rolf Jox** (Familienbund der Katholiken/Katholische Hochschule NRW, Köln): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Zuhörer, auch ich möchte mich zunächst bedanken, dass ich hier als Sachverständiger zur Sache beitragen darf. Das UVG ist ein Gesetz, mit dem man als Jurist einige Schwierigkeiten hat, denn dieses Gesetz ist mit den relevanten sonstigen Gesetzen nicht optimal vernetzt. Als Beispiel möchte ich folgendes anführen: Es geht um den ausbleibenden Unterhalt für ein Kind - und da denkt man, dass der Unterhalt nach dem BGB gemeint ist; steigt man aber genauer ein, merkt man, dass dieser zwar auch gemeint ist, aber nicht in Gänze. Denn es gibt keine vollständige Übereinstimmung mit dem BGB-Unterhaltsanspruch. Die Bedürftigkeit des Kindes ist für die Unterhaltsvorschussgesetzleistung z. B. nicht immer ausschlaggebend. Beim Abzug des Kindergeldes gibt es Probleme und die Problematik, ob Leistungen des Unterhaltsverpflichteten, die er vielleicht als Unterhaltsleistung bezeichnet, auf den Unterhaltsanspruch angerechnet werden, bleibt nach der derzeitigen Gesetzesfassung auch außen vor.

Im Fall von Bedürftigkeit der Familie bzw. der Bedarfsgemeinschaft, in der das Kind lebt, ist auf den ersten Blick nicht erklärlich, warum mit dieser UVG-Leistung eine eigene Leistung von einer eigenen Stelle zur Verfügung gestellt wird, und nicht von den Stellen, die für die Grundsicherungsleistungen zuständig sind, also nach SGB II und SGB XII. Dieses ist meines Erachtens der entscheidende Punkt, der Sinn und Zweck des UVG: Es sollte und soll für Alleinerziehende, die sich aufgrund ihrer Situation - resultierend aus Trennung bzw. Scheidung - in einer prekären Situation befinden, eine einfache und unbürokratisch zu erlangende finanzielle Leistung geschaffen werden, die es ihnen ermöglicht, mit der schwierigen Situation klarzukommen. Dazu möchte ich aus dem ursprünglichen Gesetzentwurf aus dem Jahre 1978 zwei Passagen zitieren: „Mit dem Gesetz soll den Schwierigkeiten begegnet werden, die alleinstehende Elternteile und ihre Kinder haben, wenn sich ein Elternteil den Zahlungsverpflichtungen gegenüber einem unterhaltsberechtigten Kind entzieht, hierzu ganz oder teilweise nicht in der Lage ist oder ein Elternteil verstorben ist. Der Unterhalt für die ersten Lebensjahre dieser Kinder soll durch die Zahlung von Unterhaltsvorschüssen oder Ausfalleistungen gesichert werden.“ Und eine zweite Passage: „Alleinerziehende Elternteile müssen ihre Kinder in der Regel unter erschwerten Bedingungen erziehen. Diese Situation verschärft sich noch, wenn die Kinder von dem von der Familie getrennt lebenden Elternteil nicht wenigstens den üblichen Mindestunterhalt bekommen oder wenn Unterhaltsleistungen wegen Leistungsunfähigkeit oder Tod nicht erbracht werden.“ Es geht also um eine möglichst unproblematisch zu erlangende Hilfe für Menschen in dieser prekären Sondersituation - und das ist für mich und uns der entscheidende Punkt: Will man dies oder will man dies nicht? Will man insbesondere, dass bei bedürftigen Familien dieser Anspruch im Rahmen des SGB II-/SGB XII-Anspruchs mit all den damit verbundenen Rahmenbedingungen - Gefahr der Stigmatisierung, umfangreiche Leistungsprüfung usw. - gewährt wird?

Das Konzept, das hier auch vorgeschlagen wird, der Integration der Leistung in die vorhandenen Hilfesysteme, insbesondere des SGB II und des SGB XII, würde zwar rechtsdogmatisch bestimmt zu korrekteren Lösungen führen, die Einfachheit der zu gewährenden Leistungen würde aber eingebüßt. Wenn man diese relativ einfach zu erlangende Leistung beibehalten will, dann geht dies unseres Erachtens nicht ohne Nachteile, wie die bereits beschriebenen Unzulänglichkeiten bezüglich der

fehlenden Übereinstimmung zwischen den Gesetzen - aber diese Nachteile sind zu Gunsten der Hilfe in Kauf zu nehmen. Da es um eine einfache Hilfe geht, ist hier auch jede weitere Vereinfachung zu unterstützen. Das kann u. U. auch zu einer Verschlechterung im Verhältnis zum bisherigen Gesetzeszustand führen. Ob dies zu befürworten ist, ist abzuwägen. Man muss schauen, welche weitere Vereinfachung man erreicht und wie diese im Verhältnis zu der vielleicht hinzunehmenden Verschlechterung steht.

Hinsichtlich unserer Bewertung im Einzelnen möchte ich auf die Stellungnahme verweisen und besonders folgende Punkte hervorheben: Unseres Erachtens ist das Bemühen zu unterstützen, die Möglichkeiten zur Durchsetzung der Rückgriffsansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete zu erweitern und zu sichern. Es handelt sich um eine Sozialleistung, bei der nicht einzusehen ist, dass Unterhaltsverpflichtete, die tatsächlichen Unterhalt zahlen müssen, diese Verpflichtungen im Ergebnis nicht erfüllen. Nötig ist an der Stelle eine ausreichende Besetzung der zuständigen Stellen - meistens der Jugendämter - mit einer ausreichenden Zahl qualifizierter Mitarbeiter, denn für den Rückgriff ist entscheidend, ob ein Unterhaltsanspruch nach dem BGB besteht und Unterhaltsrecht ist bekanntermaßen ein sehr kompliziertes Rechtsgebiet. Dafür braucht man Fachkenntnisse und dementsprechend sollte man dort auch die Mitarbeiter vorhalten. Problematisch ist auch die Begrenzung der Altersgrenze auf 12 Jahre. Hier ist die ursprüngliche Überlegung, dass die prekäre Situation vor allen Dingen in den Anfangsjahren vorliegt, nicht mehr tragend, denn gerade in der heutigen Zeit sind Jugendliche vielen Belastungen und Anforderungen ausgesetzt; sie sind noch nicht finanziell unabhängig und können die prekäre Situation der Alleinerziehenden nicht entlasten. Deswegen fordern wir eine Anhebung der Altersgrenze auf 18 Jahre. Es sollte...

Die **Vorsitzende**: Ich muss Sie jetzt leider unterbrechen. Die Zeit ist schon mehr als ausgeschöpft, aber Sie kommen auch wieder zu Wort. Frau Meyer-Wehage, bitte.

Frau **Brigitte Meyer Wehage** (Deutscher Juristinnenbund, Berlin): Frau Vorsitzende, Herr Dr. Kues, meine Damen und Herren Abgeordneten, liebe Gäste, auch ich bedanke mich im Namen des Deutschen Juristinnenbundes für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Es ist schon sehr viel angesprochen worden. Ich möchte nicht nur aus der Sicht einer Familienrichterin, sondern auch des Deutschen Juristinnenbundes einfach hervorheben, dass die Chance, jetzt im Rahmen der Änderung des UVGs auch wirklich gravierende Punkte anzugehen und aufzugreifen, möglicherweise nicht wahrgenommen worden ist. Das ist eigentlich - wenn Sie so wollen - ein wenig bitter. Dazu gehört auch die Frage des Unterhaltsrechts, denn es wurde jetzt durchaus materielles Unterhaltsrecht aus dem BGB ins UVG hereingenommen. Damit haben wir im Grunde genommen einen - etwas hochgegriffen - Systembruch. Es wurde aber wiederum nicht die Chance genutzt, auch zu klären, wie man es mit der Anrechnung des Kindergeldes oder der Altersgrenzen oder auch der Bezugsdauer ganz durchzieht. Denn die Bedürftigkeit eines Kindes hört nicht mit dem 12. Lebensjahr auf. Da fängt es oftmals an. Das werde ich später noch einmal ausführen.

Mit dem automatischen Datenabgleich - das kann ich vielleicht noch eben erwähnen - habe ich meine

Probleme. Ob das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wirklich zu halten ist, das weiß ich auch nicht, dafür könnte die Stellungnahme der Bundesregierung sprechen. Es könnte sein, dass der Antrag des Bundesrates vielleicht zu umfassend ist. Vielen Dank.

Frau **Dr. Insa Schöningh** (Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e. V., Berlin): Verehrte Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordnete, vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme für die Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen. Der Unterhaltsvorschuss ist grundsätzlich eine sehr hilfreiche Leistung für die Alleinerziehenden und ihre Kinder. Dies auch deshalb, weil er nicht stigmatisierend ist und armutsverhindernd wirkt. Wir begrüßen den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU und FDP sehr, mit dem schon zwei Punkte aus dem Gesetzentwurf herausgenommen worden sind, die wir sehr kritikwürdig fanden. Es bleiben noch die beiden Punkte Anspruchsverbrauch bei Rückabwicklung und das verschärfte Rückgriffsrecht. Das war hier auch schon mehrfach Thema. Auch wir befürworten grundsätzlich die Verbesserung der Rückgriffsmöglichkeiten, sind allerdings - aus ähnlichen Gründen, wie sie schon genannt wurden - skeptisch, wie viel das wirklich einbringen wird. Man braucht in Zahl und in Qualifikation ausreichendes Personal, die das auch wirklich machen können, denn nur dann zeigt so ein Gesetz auch seine Wirkung. Das können Sie nicht in das Gesetz hineinschreiben, es ist aber ein Problem, auf das wir hier aufmerksam machen möchten.

Eine zu Unrecht bezogene, aber rückabgewickelte Zahlung trotzdem als Anspruchsverbrauch zu werten, finden wir sehr fragwürdig und fragen uns auch, was mit dieser eher ungewöhnlichen Regelung eigentlich bezweckt wird. Das atmet ein bisschen den Geist von Sanktionen. Gibt es denn eigentlich Erkenntnisse, dass Unterhaltsvorschuss so häufig zu Unrecht bezogen wird, dass es überhaupt einen Anhaltspunkt für diese Sanktionen gibt - wenn man das denn so meint? Unseres Erachtens passt dieser Charakter gar nicht ins UVG. Es handelt sich schließlich um eine Ausfallleistung für den Fall, dass beide unterhaltspflichtigen Elternteile keine Unterhaltszahlungen leisten. Der Unterhaltsvorschuss ist somit eine Kompensation für den Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber einem Elternteil, der diesen nicht erfüllt. In diesen Fällen ist der betreuende Elternteil - meistens die Mutter - nicht nur für die Alltagsorge zuständig, sondern auch für das Haushaltseinkommen und das sind insbesondere bei mehreren Kindern doch sehr hohe Alltagsanforderungen, unter denen schon einmal übersehen werden oder unterbleiben kann, dass man irgendetwas im Sinne des Unterhaltsvorschussgesetzes hätte melden müssen. Das muss nicht zwingend Vorsatz sein, und nur bei Vorsatz finden wir diese Rückabwicklung oder diesen Anspruchsverbrauch halbwegs gerechtfertigt, aber wir wüssten gern, ob das überhaupt so der Fall ist. Wir befürworten sehr, dass es eine Evaluation - allerdings nur der Rückgriffsnormen - geben soll. Wenn es nun doch bei dieser Anspruchsvernichtung bleibt, dann würden wir uns wünschen, dass diese Evaluation auch darauf ausgedehnt wird, also quasi auf den gesamten Bestand des dann verabschiedeten Gesetzes; das würden wir uns überhaupt häufiger bei Gesetzen wünschen.

Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss analog zum Unterhaltsanspruch gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil bestehen sollte, d. h. also gegebenenfalls sogar bis zum Ende der Erstausbildung. Wir bedauern, wie viele andere hier auch schon, dass nicht zumindest diese vorsichtige Anhebung bis zum Ende des 14. Lebensjahres in das Gesetz Eingang

gefunden hat. Weiterhin sind wir der Meinung, dass der Einbehalt des hälftigen Kindergeldes nicht sachgerecht ist. Das Kindergeld soll als Transferleistung oder im Wege des Steuerfreibetrages das kindliche Existenzminimum absichern. Darum wird es im Unterhaltsfall zwischen den Elternteilen hälftig geteilt, denn beide sind für das Existenzminimum zuständig. Die Unterhaltsausfalleistung wird nur gezahlt, wenn ein Elternteil seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Insofern hat der andere Elternteil trotzdem diese Entlastungswirkung nötig, und es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Steuerfreistellung von monatlich 92 Euro, immerhin im Jahr über 1.000 Euro, ihm in diesem Fall eigentlich nicht zugute kommt. Das ist auch erst 2008 geändert worden und das bitten wir sehr zu überdenken, wenn - was meine Vorrednerin schon gesagt hat - man einmal wirklich an dieses Gesetz herangeht und überlegt, wie es Alleinerziehenden tatsächlich weiterhelfen könnte. Dazu gehören natürlich auch die anderen beiden Punkte, über die wir sicher in der Frage- und Antwortrunde nachher sprechen können. Danke schön.

Frau **Dr. Sabina Schutter** (Deutsches Jugendinstitut e. V., München): Frau Vorsitzende, liebe Abgeordnete, vielen Dank, auch vielen Dank von meiner Seite für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz. Unsere Stellungnahme liegt schriftlich vor, von daher werde ich mich bei diesem Eingangsstatement auch sehr kurz fassen. Ich möchte mir eine Vorbemerkung zur Datenlage erlauben. Es sind bereits ein paar Mal Spekulationen oder Verdachtsmomente darüber, ob jemand zahlen kann oder ob sich der Unterhaltspflichtige vielleicht vorsätzlich oder nicht vorsätzlich entzieht, angeklungen. Diese Fragen sind im Moment ziemlich schwierig zu beantworten, weil wir relativ wenige Daten über die Leistungsfähigkeit von Unterhaltspflichtigen und über die Situation unterhaltsberechtigter Kinder haben. Die letzten Daten sind - wenn ich mich recht erinnere - von 2000 oder 2005. Auf jeden Fall erlaubt uns das - zumindest mir - aus soziologischer Sicht kaum, darüber eine Aussage zu treffen und von daher kann ich auch diese Rückgriffsfragen nur schwer beantworten. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass es schön wäre, wenn wir dazu mehr Daten hätten, weil dann könnten wir die Gesetzesänderungen und unsere Einschätzungen auf eine valide Basis stellen. Zweitens möchte ich den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen begrüßen, weil damit ein großer Teil meines Eingangsstatements wegfällt. Wir begrüßen den Änderungsantrag und verweisen ansonsten auf die schriftliche Stellungnahme.

Auf zwei Aspekte möchte ich noch zu sprechen kommen, auch wenn sie jetzt bereits mehrfach angesprochen wurden. Die Altersgrenze zum Bezug des Unterhaltsvorschusses von 12 Jahren ist gegenwärtig weder empirisch abgesichert noch lässt sie sich in irgendeiner Form rechtfertigen, weil der Unterhaltsbedarf mit 12 Jahren genauso hoch ist und u. a. Alleinerziehende auch erst mit einem 11jährigen Kind beispielsweise in die Situation geraten können, dass der Unterhalt ausbleibt oder dass sie erst zu diesem Zeitpunkt alleinerziehend werden. Im Hinblick auf diese besondere finanzielle Belastung, die gerade in einer Trennungssituation entsteht, wäre auch die Frage, ob man nicht einmal grundsätzlich an eine tatsächliche Übergangsleistung herangeht, die genau diese schwierige Situation des Erwerbseinstieges, des Auszuges aus dem gemeinsamen Haushalt und diese gesamtfinanzielle Belastung abfedert. Die Begrenzung des Bezugszeitraumes auf 72 Monate ist schon allein deshalb ebenfalls zu kritisieren, weil - wie ich auch in der Stellungnahme geschrieben habe - ein hoher Anteil der Kinder aus der Leistung herausfällt, weil sie entweder 12 Jahre alt werden oder 72 Monate verbraucht haben und es

zumindest relativ unwahrscheinlich ist, dass genau mit Ablauf dieser 72 Monate die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen wieder eintritt und man von daher annehmen kann, dass die weitere Ausfallleistung von der Alleinerziehenden geleistet wird.

Ganz zuletzt möchte ich noch einmal ganz kurz auf etwas zu sprechen kommen, was hier auch mehrfach angeklungen ist, die Stigmatisierungsgefahr des SGB II. Ich weiß nicht, ob wir uns hier nicht bereits in einem Stigmatisierungsdiskurs befinden und selbst immer wieder die Stigmatisierung reproduzieren, indem wir sagen, wenn ein Kind SGB II-Leistungen bezieht, dann wird es stigmatisiert. Grundsätzlich handelt es sich bei Leistungen nach dem SGB II um Sozialgeld bzw. um Grundsicherungsleistungen und dabei handelt es sich um einen Anspruch der Bürgerinnen und Bürger in diesem Land. Und das ist per se erst einmal nicht stigmatisierend. Was womöglich stigmatisierend wirkt, ist die Verwaltungspraxis, aber das ist ein anderes Thema. Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

Frau **Edith Schwab** (Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V., Berlin): Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, auch ich bedanke mich dafür, dass ich hier die Stellungnahme des Verbandes Alleinerziehender vortragen darf. Der Gesetzentwurf enttäuscht die Alleinerziehenden. Das ist jetzt nach der langen Vorrede kein Geheimnis mehr, in der schon sehr viele Kritikpunkte angesprochen worden sind. 90 Prozent der Alleinerziehenden sind Frauen und ihr Armutrisiko liegt zusammen mit ihren Kindern stabil bei 40 Prozent und das neue Gesetz wird daran nichts ändern. Ausbleibende Unterhaltszahlungen sind der wesentliche Grund für diese Situation. Der Unterhaltsvorschuss, immerhin sind derzeit 500.000 Kinder im Unterhaltsvorschuss, sorgt dafür, dass dieser Anteil an armen Kindern nicht noch höher ausfällt. Deswegen ist der Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende von existenzieller Bedeutung. Das wollte ich an den Anfang stellen, weil hier auch breit diskutiert wird, diese Leistung auszudehnen - auch dazu werde ich noch kommen.

Der Unterhaltsvorschuss kann armutsvermeidend wirken und macht deutlich, dass auch der zweite Elternteil in die Verantwortung kommen muss. Es ist also nicht akzeptabel, dieses Instrument zu schwächen. Die Nichtzahlung von Unterhalt lässt Familien von Alleinerziehenden in die Armutsfalle laufen. Wir begrüßen daher die Verbesserung der Rückgriffsmöglichkeiten und die Einführung eines automatischen Datenabgleichs ausdrücklich. Ich bin als Familienanwältin immer wieder in der Situation, dass auf den Datenschutz Bezug genommen wird: „Wir haben als Jugendamt jetzt Ermittlungen angestellt, wir haben die Unterlagen vorliegen, aber du als Anwältin kriegst sie nicht, wenn du jetzt einen Titel schaffen möchtest“. Das heißt, auch hier darf kein Tabu weiter aufrecht erhalten bleiben. Es muss für den Unterhaltsverpflichteten ganz klar sein: „Meine Daten werden weitergegeben und ich muss meinen Unterhalt zahlen. Es ist nicht nur kein Kavaliersdelikt, sondern das ist meine Pflicht“. Der Gesetzentwurf versprach Entbürokratisierung und eine Vereinfachung für die Alleinerziehenden. Die Analyse ergibt jedoch, dass Leistungstreichungen und Sanktionen vorgesehen sind, die in keinem Fall diese Vereinfachungen rechtfertigen. Der VAMF begrüßt ausdrücklich den vorliegenden Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu den beiden Punkten Leistungen an Dritte und rückwirkende Beantragung. Diese beiden waren auch unsere Hauptkritikpunkte, das scheint ja jetzt zumindest vom Tisch zu sein. Wir hoffen, dass dieses Signal auch in der Praxis ankommt, weil es Verwaltungsrichtlinien gibt, die etwas anders

ausschauen. Das heißt, wenn wir jetzt dazu kommen, dass wir das Gesetz entsprechend ändern, wäre es eine Anregung, ein Wunsch, eine Forderung des Verbandes, dass man das auch in die Verwaltungsrichtlinien mit einarbeitet. Entbürokratisierung wird aber nicht durch die neugeschaffene Sanktion der Verkürzung des Bezugszeitraumes, wenn erbrachte Leistungen zurückgezahlt werden müssen, eintreten. Die Alleinerziehende hat es versäumt eine Änderung ihrer Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen - bestraft wird das Kind durch die Streichung bzw. Kürzung der Leistungen. Die Verschärfung der jetzigen Gesetzeslage ist aus unserer Sicht nicht veranlasst. „Unverzüglichkeit“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und dieser führt nicht zur Rechtsklarheit, sondern unterliegt der Wertung und Auslegung und führt damit zu Dissonanzen und Streit. Wir wollten auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Juli 2007 hinweisen, das in diesem Sinne schon entschieden hat. Und aus unserer Sicht macht es wenig Sinn - auch juristisch nicht -, an dieser anfechtbaren Sanktion weiter festzuhalten. Das ist dann ein weites Betätigungsfeld für Juristen - das ist ja kein Nachteil.

Der scheinbar positive Vorschlag des Bundesrechnungshofs, der das Vorrangprinzip für den Unterhaltsvorschuss abschaffen möchte, ist aus unserer Sicht ein trojanisches Pferd. Damit würde aus unserer Sicht aus dem Blick geraten, dass der Staat mit einer familienpolitisch anerkannten Leistung, die ohne Stigmatisierung ist, für den unterhaltspflichtigen Elternteil einspringt. Unterhaltsvorschuss hat aus unserer Sicht weder als Ausfall noch als vorübergehende Leistung einen Stigmatisierungseffekt. Armutsvermeidung wäre nicht mehr möglich. Eine rechnerische Prüfung, ob die Beantragung von SGB II erforderlich ist, wenn der Vorrang von Unterhaltsvorschuss und Wohngeld greift, wird dann nicht mehr stattfinden. Das heißt, die alleinerziehende Familie mit dem Kind kommt in den SGB II-Bezug, obwohl es vielleicht nicht erforderlich wäre, weil es diese Prüfungshürde nicht mehr gibt. Nicht die Schwächung, sondern die Stärkung des Unterhaltsvorschusses ist aus unserer Sicht ein Gebot der Stunde. Die Harmonisierung mit dem Unterhaltsrecht wurde mehrfach angesprochen, ebenso die Anhebung der Altersgrenze mindestens auf 18 Jahre bzw. bis zur Beendigung der ersten Ausbildung - Abitur ist immer später – sowie der Wegfall der Begrenzung der Bezugsdauer und der hälftige Abzug des Kindergeldes. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Alleinerziehende selbstverständlich die gleiche steuerrechtliche Anrechnungsmöglichkeit haben muss wie der Barunterhaltspflichtige - das ist klar. Mit diesen armutsvermeidenden Instrumenten könnten die beanstandeten Parallelstrukturen zu einem nicht kleinen Anteil vermieden werden. Vielen Dank.

Frau **Regina Offer** (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Berlin): Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, vielen Dank für die Gelegenheit, hier für die kommunalen Spitzenverbände Stellung nehmen zu dürfen. Aus unserer Sicht steht im Vordergrund, dass man das Unterhaltsvorschussgesetz nach mehr als 30 Jahren einer grundsätzlichen Revisionsüberlegung unterziehen sollte, ob es seinen Gesetzeszweck erreicht hat und wie es heute im System der verschiedenen Sozialleistungsgesetze und Unterstützungsgesetze „da steht“. Wir begrüßen, dass mit dem Gesetzentwurf einige Verbesserungen und bürokratische Erleichterungen auf den Weg gebracht werden, haben auch in unserer schriftlichen Stellungnahme z. B. den Wegfall der rückwirkenden Bewilligung und die Möglichkeit des erweiterten Auskunftsanspruchs der Unterhaltsvorschusskassen begrüßt. Allerdings sehen wir auch die Notwendigkeit eines Gesamtkonzepts familienpolitischer

Leistungen, denn aus Sicht der Kommunen steht natürlich der enorme Verwaltungsaufwand, der mit dem UVG verbunden ist, im Vordergrund. Zudem haben wir die Erfahrung gemacht, dass seit Einführung des SGB II und des SGB XII der ganz überwiegende Teil der leistungsbeziehenden Kinder parallel zu UVG-Leistungen auch Leistungen nach SGB II und SGB XII bezieht. So ist die Situation entstanden, dass hier verwaltungsintern ein enormer Verrechnungsaufwand zu leisten ist, der von Herrn Hummel vom Bundesrechnungshof eingangs bereits anschaulich dargestellt wurde. Diesem Verwaltungsaufwand steht keine Mehrleistung aus Sicht der Kinder und der alleinerziehenden Leistungsbezieher gegenüber, so dass man sich schon die Frage stellen muss, ob das eine besonders sinnvolle Konstruktion ist.

Was die Rückholquote angeht, so ist diese mit bundesdurchschnittlich 20 Prozent – das wird immer beklagt – nicht hoch genug. Wir bezweifeln, dass diese Quote sich sehr stark steigern lässt. Auch dieses Thema haben wir schon oft diskutiert. Die Interessenlagen in Bezug auf den Einsatz von weiterem Personal sind sehr unterschiedlich. Hier muss man auch sehen, wem das zurückgeholte Geld dann zugute kommt. Hier gibt es im Grunde genommen die Situation, dass die „rückgeholten“ Finanzmittel nicht interessengerecht verteilt werden und darüber hinaus ein enormer Verwaltungsaufwand damit verbunden ist. Wie wir in unserer Stellungnahme dargelegt haben, sind auch die Fragen der Leistungsfähigkeit und ausreichender Erwerbsbemühungen etc. schwierig zu klären. Auch das erfordert einen erheblichen Austausch zwischen den beteiligten Behörden, den Jobcentern etc. Hier stehen datenschutzrechtliche Fragen oft im Vordergrund. Insofern ist unsere Bitte, im Rahmen der Erstellung eines Gesamtkonzeptes zu überlegen, wie sinnvoll das Unterhaltsvorschussgesetz in seiner jetzigen Ausprägung heutzutage noch ist, und ob es nicht sinnvoll wäre, generell beim Bezug von SGB II- und SGB XII-Leistungen nicht vorrangig auf das UVG zu verweisen. Hier stehen auch gesellschaftspolitische Fragen dahinter. Das ist hier auch angeklungen. Aber man muss sich auch fragen: Ist der Verwaltungsaufwand gerechtfertigt und steht ihm aus Sicht der Bevölkerung ein entsprechender Nutzen gegenüber?

Vorsitzende: Danke schön für Ihre Statements. Wir kommen jetzt zur ersten Frage- und Antwortrunde. Dafür haben wir eine Stunde vorgesehen. Ich werde die Fraktionen, denen jeweils ein bestimmtes Zeitbudget für ihre Fragen und Antworten zur Verfügung steht, nacheinander aufrufen. Die Aufteilung ist dem Ablaufplan für die Anhörung zu entnehmen. Wir sollten uns möglichst an diesen Zeitrahmen halten. Außerdem wäre ich dankbar, wenn jede Fragestellerin oder jeder Fragesteller in einem Beitrag maximal zwei Fragen an einen oder zwei Sachverständige richten würde. Wir beginnen mit der Fraktion der CDU/CSU, wobei zunächst Frau Winkelmeier-Becker die Fragen stellt.

Abg. **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU): Zunächst herzlichen Dank an alle Sachverständigen dafür, dass Sie uns hier mit Ihren Erfahrungen helfen, zu einer hoffentlich guten Regelung zu kommen. Die Änderung des UVG geht zunächst einmal zurück auf eine Anregung der Länder. Sie hatten dabei vor allem das im Blick, was Herr Hummel geschildert hat, nämlich den hohen Verwaltungsaufwand mit einem begrenzten Nutzen. Ich will aber vorausschicken, dass die politische Abwägung dahingeht, auf jeden Fall am Vorrang des UVG festzuhalten. Meine Fragen richten sich daher darauf, wie man unter dieser Vorgabe dennoch zu einem Bürokratieabbau kommen kann.

Im Gesetzentwurf waren noch zwei umstrittene Punkte enthalten – zum einen der Ausschluss der rückwirkenden Antragstellung und zum anderen die Anrechnung von Leistungen an Dritte –, die sich durch den vorgelegten Änderungsantrag inzwischen erledigt haben. Von den zwei weiteren Punkten ist der vorgesehene Kontenabruf, soweit ich das sehe, von den Sachverständigen positiv bewertet worden, während der geplante Anspruchsverbrauch bei unberechtigt bezogenen Leistungen noch streitig ist. Darauf komme ich gleich noch einmal zurück. Darüber hinaus gibt es weitere Wünsche, die vielfach geäußert worden sind und die sich weitgehend mit unseren Fragen decken. Sie haben alle den Nachteil, dass es dabei um mehr Geld geht, was die Sache sehr schwierig macht. Wir haben auch über eine Priorisierung in der Form nachgedacht, die Altersgrenze, wie im Koalitionsvertrag angesprochen, auf 14 Jahre anzuheben, dafür aber die Dauer des Leistungsbezugs zu verringern. Das bringt aber auch Konflikte mit sich und es ist schwierig, das eine gegen das andere aufzuwiegen. Denn man will nicht dem fünfjährigen Kind, das von Geburt an Unterhaltsvorschuss bekommt, das letzte Jahr streichen, um einem älteren Kind an anderer Stelle etwas zu geben.

Wir haben es auch mit verschiedenen Ebenen zu tun: zum einen mit der Leistungsebene zwischen Jugendamt und – verkürzend gesprochen – der Mutter, um die es sich in den meisten Fällen handelt, zum anderen mit dem Rückgriff des Jugendamtes zumeist gegenüber dem Vater sowie bei der Abgabe des Vorgangs zwischen Jugendamt und Mutter. Vielfach wurde der Datenschutz als Problem angesprochen. Ich würde daher zunächst an Herrn Hoffmann die Frage richten, an welcher Stelle in der Praxis das Problem beim Datenschutz liegt. Ist es so, dass man möglicherweise leistungsfähige Väter doch nicht heranziehen und keinen Titel erwirken kann? Wieso sind an dieser Stelle Hennef oder Bayern besonders gut und was könnten hier Anreize für die Kommunen sein, in dieser Hinsicht noch mehr Biss zu entwickeln? Ist es z. B. überlegenswert, bei der Rückholquote nicht den gleichen Schlüssel wie bei der Finanzierung der Leistung anzuwenden und die Mittel verstärkt den Kommunen zugute kommen zu lassen? Würde dies vielleicht auch den finanziellen Spielraum für die Kommunen erweitern, mehr Personal zur Verfügung zu stellen? Dann würde ich gerne noch einmal die Frage der Abgabe ansprechen und dazu eine Frage an Herrn Professor Jox richten. Sie hatten in Ihrer Stellungnahme auf § 74 SGB X hingewiesen, der möglicherweise datenschutzrechtliche Möglichkeiten bietet, die bisher in der Praxis noch nicht ausgeschöpft werden. Könnten Sie vielleicht noch einmal darstellen, welche Daten vom Jugendamt im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Regelungen weitergegeben werden können? Wird das in der Praxis ausgeschöpft oder wie könnte man an dieser Stelle die Mütter noch mehr unterstützen?

Herr **Jonny Hoffmann** (Leiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef): Ich fange einmal bei der Rückholquote an. Die Rückholquote hat, wie eben schon gesagt wurde, sicherlich auch etwas mit der Qualifikation der Sachbearbeiter zu tun. Ich weiß, dass es einige Städte gibt, wo diese Aufgabe im mittleren Dienst angesiedelt ist. Das kann nicht sein. Es müsste mindestens eine Stelle im gehobenen Dienst sein, da man sich im BGB und anderen Gesetzen auskennen und auch genügende Hartnäckigkeit, z. B. in der Auseinandersetzung mit dem Finanzamt, haben muss, wenn es um Auskünfte zu Besteuerungsmerkmalen geht. Ich möchte Ihnen kurz einen besonders ärgerlichen Fall schildern, den mir ein Sachbearbeiter berichtet hat. Da hat jemand eine GmbH gegründet, sich dort selbst als

Geschäftsführer mit kleinem Gehalt angestellt, wobei die Firma in einem ganz anderen Finanzamtsbereich liegt. Auf so etwas kommt man nur durch Zufall. Von den Finanzämtern, Auskünfte über die Besteuerungsmerkmale zu erhalten, ist sehr schwierig. Für mich gibt es da Verbesserungspotenzial. Es gibt eine schöne Bestimmung, ich glaube in § 35 SGB X oder SGB I, zur Erfüllung einer gemeinsamen Aufgabe, der durchaus Aufweichungen des Sozialdatenschutzes vorsieht. Wir haben oft in der Zusammenarbeit mit Finanzämtern, zum Teil auch mit Gerichten und anderen Städten das Problem, dass das UVG nicht in das Sozialgesetzbuch eingebunden ist und die dortigen Datenschutzbestimmungen nicht greifen. Welche Blüten treibt das? Ich habe hier eine Antwort von der Stadt Bayreuth, von der wir wissen wollten, ob ein Vater da wohnt. Die Stadt hat uns erst einmal eine Rechnung über fünf Euro geschickt, weil wir kein Sozialleistungsträger sind, sondern das Jugendamt. Hier müsste es über Rechtsverordnungen eine Harmonisierung der Datenschutzregelungen geben, so wie sie im SGB VIII enthalten sind. Auch das Jugendamt hat nach § 65 SGB VIII den besonderen Vertrauensschutz bei der Weitergabe von Sozialdaten zu beachten. Damit kann man auch manche Zweifler davon überzeugen, dass wir Auskünfte nicht einfach so weitergeben.

Bei der Rückgriffsmöglichkeit ist die Finanzierung durch die Länder sehr unterschiedlich. Es gibt, z. B. in Bayern, eine sehr gute Finanzierung für die Kommunen. Dort trägt das Land die Ausgaben des UVG zu zwei Dritteln und der Bund zu einem Drittel. In Baden-Württemberg ist es ähnlich. In Nordrhein-Westfalen dagegen sind das nur 15 Prozent, mit denen sich das Land beteiligt und 57 Prozent müssen die Kommunen selbst beisteuern. Die Kommunen haben aber nicht nur diesen Aufwand, sondern auch einen Personal- und Sachkostenaufwand. Deshalb halte ich eine Harmonisierung bezüglich des Länderanteils für notwendig. Dann können wir vielleicht auch über den Ausbau der Leistungen reden, da die Kommunen im Endeffekt weniger belastet würden. Sie hätten dann zwar vielleicht mehr Fälle, aber eben auch einen festen Anteil, den das jeweilige Land beizutragen hätte.

Herr **Prof. Dr. Rolf Jox** (Familienbund der Katholiken/Katholische Hochschule NRW, Köln): Ich würde gerne einmal richtig stellen, dass das UVG kein Sozialleistungsgesetz sei...

Zuruf des Sachverständigen Hoffmann: „...kein im Sozialgesetzbuch eingebundenes....“

Herr **Prof. Dr. Rolf Jox** (Familienbund der Katholiken/Katholische Hochschule NRW, Köln): Doch, es ist über den § 68 SGB I eingebunden, wo ausdrücklich drinsteht, dass das UVG bis zur direkten Einordnung in das SGB I als dessen besonderer Teil gilt. Insofern sind auch die Normen – insbesondere § 74 SGB X – entsprechend anzuwenden. Diesen Paragrafen, der mit dem Titel „Übermittlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich“ überschrieben ist, lese ich Ihnen am besten in seinen hier relevanten Passagen vor. Dort heißt es:

„Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist (...)

2. für die Geltendmachung

a) eines gesetzlichen oder vertraglichen Unterhaltsanspruchs außerhalb eines Verfahrens nach Nummer 1 Buchstabe a, soweit der Betroffene nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, insbesondere nach § 1605 zur Auskunft [...] verpflichtet ist.“

In den hier relevanten Fällen der Nummern 2 und 3 – ich zitiere jetzt auszugsweise – „ist eine Übermittlung nur zulässig, wenn der Auskunftspflichtige seine Pflicht, nachdem er unter Hinweis auf die in diesem Buch enthaltene Übermittlungsbefugnis der in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gemahnt wurde, innerhalb angemessener Frist, nicht oder nicht vollständig erfüllt hat.“

Das ist ein typischer Juristensatz, den man wahrscheinlich zwei- bis dreimal lesen muss. Das heißt also, das Gesetz sieht vor, dass die UVG-Stellen den Unterhaltsberechtigten in einem ersten Schritt die Anschrift des Unterhaltsverpflichteten zum Zwecke der Mahnung übermitteln dürfen. Erfüllt dieser dann nicht innerhalb einer angemessenen Frist seine Auskunftspflicht, besteht die Möglichkeit, alle für den Anspruch relevanten Informationen weiterzugeben. Diese Norm ist – das haben wir in unserer Stellungnahme betont – also bereits vorhanden, man muss sie einfach anwenden. Vielleicht ist sie bisher im Zusammenhang mit UVG-Leistungen zu wenig bekannt. Deshalb sollte man da einfach noch einmal mit einem Nebensatz darauf hinweisen.

Abg. **Ewa Klamt** (CDU/CSU): Auch ich danke Ihnen zunächst für Ihr Kommen und für Ihre Ausführungen. Da ich hier als Nichtjuristin spreche, erlauben Sie mir, dass ich zwei Fragen an Herrn Hoffmann als Praktiker richte, die nicht juristischer Natur sind. Das UVG wird in einer Situation gezahlt, in der überwiegend alleinerziehende Mütter nicht in der Lage sind, ihre Ansprüche selbst durchzusetzen. Meine Gegenfrage lautet: Was macht man eigentlich vor Ort in der Praxis, um der Mutter zu helfen, dass sie ihre Ansprüche durchsetzen kann? Wird die Durchsetzung völlig von der Behörde übernommen oder lässt man das einfach laufen, bis entweder das Kind die Altersgrenze erreicht hat oder die 72 Monate um sind? Gibt es da eine Hilfestellung für die Mutter und wird diese darauf hingewiesen, dass sie spätestens dann tätig werden muss?

Herr **Jonny Hoffmann** (Leiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef): Aus der Praxis heraus kann ich sagen, dass ich das Jugendamt als eine pädagogische Fachleistungsinstanz sehe. Das Jugendamt muss daher viele Arten von Hilfen für die Alleinerziehenden vorhalten. Das sind nicht nur Sachleistungen, sondern auch pädagogische Beratung und Unterstützung für die Alleinerziehenden in einem stressigen Alltag, in dem sie Beruf und Kindererziehung unter einen Hut bekommen müssen. Deshalb ist es für mich selbstverständlich, dass man – die Anwälte mögen mir verzeihen – auch auf die Möglichkeit einer Beistandschaft hinweist, die für das Kind kostenfrei ist. Ich finde es ganz wichtig, dass die Beistandschaft auch während des UVG-Bezuges weiter besteht und dass der Titel auch weitergilt, was eine Verbesserung darstellt. Es gibt hierüber unterschiedliche Auffassungen, aber ich glaube, wir sind einer Meinung, dass es wichtig ist, dass die Beistandschaft dadurch nicht aufgehoben wird, weil sie auch danach weiterläuft. Denn bis zum 18. Lebensjahr ist das Jugendamt für die Beistandschaft u. a. für den Unterhalt, aber auch für die Vaterschaftsfeststellung zuständig. Hierzu gibt es eine Verpflichtung in den §§ 53 und 54 SGB VIII.

Abg. **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU): Die nächste Frage richtet sich nochmals an Herrn Hoffmann. Das Jugendamt soll helfen, ob nun als Beistand oder auch im Wege des Rückgriffs, und soll den Fall, wenn er geregelt ist, im Idealfall an die Mutter abgeben. Wie stark unterscheidet sich die Arbeitsintensität im Fall einer Beistandschaft gegenüber der Fallgestaltung, wenn das Jugendamt den Rückgriff wahrnimmt?

Herr **Jonny Hoffmann** (Leiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef): Nach der neuen Konstellation in der Beistandschaft unterscheidet es sich nicht. Der Beistand ist verpflichtet, zu klagen, wenn der Vater nicht bereit ist, selbst eine vollstreckbare Ausfertigung auszustellen. Ich finde es wichtig, dass dies auch während des Bezugs des Unterhaltsvorschusses weiterläuft. Wenn der Sachbearbeiter für den Unterhaltsvorschuss gut mit dem Beistand kooperiert, kann die Bezugsdauer auch vor dem 12. Lebensjahr oder auch vor dem Ablauf der 72 Monate enden. Dann gibt es auch mehr Unterhalt und dann haben wir auch nicht das Problem, das wir eben diskutiert haben, mit der Höhe, weil die Leistung des Unterhaltsvorschusses in der Regel am Mindestunterhalt orientiert ist.

Abg. **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU): Dann würde ich gerne noch eine Frage an Frau Offer richten. Wäre es für die Kommunen nicht eine gute Sache, stärker am Rückgriff beteiligt zu werden und könnte dies nicht ein Anreiz für eine Personalaufstockung sein? Haben Sie einen Überblick über die bundesweite Situation hinsichtlich der Qualifikation sowie der Auslastung der Mitarbeiter? Ist dies in den Kommunen halbwegs vergleichbar oder gibt es hier sehr starke Unterschiede?

Frau **Regina Offer** (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Berlin): Natürlich wäre eine Erhöhung der kommunalen Beteiligung an der Rückholquote eine interessante Finanzierungsform und könnte auch zu einer besseren personellen Ausstattung führen, mit der man dann durchaus noch mehr bewegen könnte. Es gibt weder zur personellen Ausstattung der Unterhaltsvorschusskassen noch zur beruflichen Qualifikation der Mitarbeiter bundesweite Vorgaben. Das entscheiden die Kommunen anhand ihrer vorhandenen Möglichkeiten. Ich glaube allerdings auch, dass man die Rückholquote, so wie es Herr Hummel vorhin schon ausgeführt hat, wahrscheinlich nicht ins Unermessliche steigern kann. Denn die Leistungsfähigkeit der Unterhaltsverpflichteten ist oft nicht vorhanden oder aber die Erwerbseinkommen bewegen sich sehr stark nach oben und unten, sodass man es häufig nicht mit einer konstanten Situation zu tun hat. Dies muss man sich dabei immer vor Augen führen, abgesehen davon, dass sich auch die Erwerbssituation und die familiären Verhältnisse verändern können. Aus Letzterem können dann wieder weitere Unterhaltungspflichten resultieren. Das alles muss man mit berücksichtigen.

Abg. **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU): Habe ich noch ein wenig Zeit? Dann würde ich gerne Frau Schwab fragen, wie Sie aus Sicht der Unterhaltsberechtigten bzw. des alleinerziehenden Elternteils die bisherige Praxis bewerten. Inwieweit wird der alleinerziehende Elternteil in der Situation des Übergangs des Falles vom Jugendamt unterstützt oder gibt es da Vorbehalte beim Jugendamt? Ist aus Ihrer Sicht allen Beteiligten klar, dass der laufende Unterhalt Vorrang vor dem Rückgriff hat und spielen die Jugendämter immer offensiv in dem Sinne mit, dass sie alle vorhandenen Daten herausgeben, um die Mutter in den Stand zu setzen, ihren Unterhaltsanspruch geltend zu machen?

Frau **Edith Schwab** (Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V., Berlin): Vielen Dank für die Frage. Die Praxis ist an diesem Punkt äußerst schwierig, da es oftmals große Probleme gibt, an Daten, die das Jugendamt schon ermittelt hat, heranzukommen. Auch ist, das wurde hier schon mehrfach angesprochen, häufig die Personaldecke der Jugendämter sehr dünn. Oftmals sagt die Mutter zum Jugendamt, klag mir doch den gesetzlichen Unterhalt ein. Der Mann ist leistungsfähig, der arbeitet da und gibt noch weitere Tipps, aber das Jugendamt kommt aus personellen Gründen nicht dazu und sagt der Mutter, wenn du Klage erheben willst, musst du zum Anwalt gehen. Dann kommt die Alleinerziehende zum Anwalt und der Anwalt sagt, jetzt fange ich wieder von vorne an, jetzt mache ich wieder einen Auskunftsanspruch, das dauert wieder ein halbes Jahr; bei einem Selbstständigen kann das unter Umständen auch länger dauern, weil die Steuererklärung noch nicht vorliegt usw..

Oft hat das Jugendamt auch schon die Daten, aber das Problem ist, dass wir an diese wegen des Datenschutzes oft gar nicht herankommen. Deswegen sagte ich auch in meinem Statement, dass es ganz toll wäre, wenn man dem Unterhaltsverpflichteten gleich klar sagen würde, du hast die Auskunft erteilt, wir verwenden diese auch und geben diese auch weiter. Denn in der Praxis ist oftmals das Problem, dass das Jugendamt nicht die Kapazitäten hat, sofort zum Gericht zu gehen, eine qualifizierte Klage einzureichen und die Alleinerziehende wirklich zu unterstützen. Ansonsten bräuchte sie nicht zum Anwalt, sondern dann würde dies das Jugendamt im Rahmen der Beistandschaft machen. Es ist auch nicht so, dass sich die Anwälte danach reißen, diese Klagen zu erheben, da diese oftmals finanziell wenig attraktiv und sehr streitig sind. Daher sagen diese oft zur Mutter: Geh doch zum Jugendamt, die müssen das für dich machen. Und dann kommt die Frau nach einem halben Jahr wieder zum Anwalt und sagt: Es ist leider überhaupt noch nichts passiert, weil das Jugendamt keine Zeit und keine Kapazität hat und dann muss wieder der Anwalt einschreiten. An dieser Stelle knirscht es total und dies ist sehr beklagenswert, weil der gute Wille oft da ist, aber manchmal auch die Kenntnisse und Qualifizierung nicht vorhanden sind.

Nehmen Sie einmal einen unterhaltsverpflichteten Bauunternehmer, der nur rote Zahlen schreibt, der aber mit dem Lamborghini vor dem Amtsgericht vorfährt. Ich habe einen solchen Fall gehabt. Das Jugendamt liest die Bilanzen, sieht nur rote Zahlen und keinerlei Steuerverpflichtungen, weil er jeden Tag ein neues Grundstück kauft. Da ist ein normaler Jugendamtsmitarbeiter völlig überfordert. Qualität, personelle Ausstattung und auch ein relativ rascher Zugriff auf die Daten wären wichtige Ansatzpunkte, um Verbesserungen zu erreichen.

Herr **Jonny Hoffmann** (Leiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef): Tolle Tricks! Dann geht der Lamborghini auf die Mutter und das Grundstück auf die Ehefrau über und dann können wir überhaupt nichts machen. Natürlich ist es wichtig, beispielsweise eine Sicherungshypothek einzutragen. Auch wir praktizieren das. Wichtig ist auch der Ort, wo die Beitreibung angesiedelt ist. In manchen Städten ist sie bei den Vollziehungsbeamten der Stadtkasse angesiedelt, weil es sich um eine öffentlich-rechtliche Forderung handelt. Das haben wir bei uns nicht. Es erscheint mir nur wichtig, dass die Beitreibung auch im Jugendamt angesiedelt ist und nicht bei einer externen Stelle.

Abg. **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU): Ich habe jetzt noch eine Frage an Herrn Hoffmann. Wir hatten vor kurzem eine Anhörung zum Verbraucherinsolvenzrecht, wo darauf hingewiesen wurde, dass sich die Einkommensverhältnisse im Laufe der Wohlverhaltensperiode durchaus ändern können. Wenn man zu Beginn des Falles geklärt hat, dass der Vater nicht leistungsfähig ist und nicht zu bezahlen braucht, kann das nach zwei Jahren ja ganz anders aussehen. Wie wird das eigentlich vom Jugendamt nachgehalten? Was ist, wenn sich dann herausstellt, dass der Vater sogar mehr bezahlen könnte als den Mindestunterhalt und die Mutter daher sehr gut beraten wäre, die Sache auch schon während des Bezuges des Unterhaltsvorschusses in die eigene Hand zu nehmen. Wie wird so etwas in der Praxis geregelt?

Herr **Jonny Hoffmann** (Leiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef): In der Regel überprüfen wir alle zwei Jahre die Einkommensverhältnisse und hoffen auch bei Fällen von Leistungsbezug über SGB II oder SGB XII, manchmal auch SGB III, dass von den Jobcentern eine entsprechende Information kommt. Wir müssen aber auch von uns aus tätig werden und regelmäßig überprüfen. In der Regel geschieht dies jedes Jahr. Wenn jemand ein regelmäßiges Einkommen hat, im öffentlichen Dienst ist, braucht man kein UVG; wenn eine Pfändung läuft oder bei Bezug von ALG II, merkt man schon, dass kein Geld mehr hereinkommt. Aber in der Regel wird alle ein bis zwei Jahre überprüft.

Die **Vorsitzende**: Damit sind die 23 Minuten der CDU/CSU-Fraktion in der ersten Fragerunde ausgeschöpft. Wir kommen jetzt zur Fragerunde der Fraktion der SPD. Frau Marks, bitte sehr.

Abg. **Caren Marks** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Zunächst einmal möchte ich mich für die Fraktion der SPD bei den Sachverständigen sowohl für Ihre mündlichen Einführungen als auch für Ihre schriftlichen Stellungnahmen zum Unterhaltsvorschuss herzlich bedanken. Wir haben eine etwas merkwürdige Beratungssituation. Frau Meyer-Wehage hat es schon angedeutet. Wir reden eigentlich über einen Gesetzentwurf, wo die wesentlichen Kritikpunkte durch den inzwischen vorliegenden Änderungsantrag glücklicherweise zurückgenommen worden sind. Das ist schon einmal zu begrüßen. Der Sinn eines Gesetzgebungsverfahrens ist es jedoch, dass nicht nur die größten Fehler, die in diesem Gesetzentwurf enthalten sind, zurückgenommen werden, sondern dass es einen inhaltlichen Sprung nach vorne gibt. Diesen vermisst meine Fraktion bei diesem Gesetzentwurf eindeutig.

Den Unterhaltsvorschuss als Thema anzupacken, hat die Koalition auf ihrer To-Do-Liste in der gesamten Legislaturperiode immer wieder hinausgeschoben und das, was jetzt auch mit den Änderungen vorliegt, ist eigentlich nicht der Rede wert. Darum denke ich, müssen wir uns heute auch mit dem beschäftigen, was man im Sinne wirklicher Verbesserungen für alleinerziehende Elternteile zukünftig nach vorne entwickeln muss. Ich hätte mir sehr gewünscht, wenn sich die Koalition wenigstens auf die im Koalitionsvertrag vorgesehene Anhebung auf 14 Jahre besonnen hätte. Beim Betreuungsgeld hat man auch – trotz aller Unsinnigkeit des Vorhabens – auf eine entsprechende Vereinbarung im Koalitionsvertrag gedrungen. Beim UVG aber, das die Situation von Alleinerziehenden, die häufig von Armut bedroht sind, wirklich verbessert hätte, spielt die entsprechende Festlegung im Koalitionsvertrag keine Rolle mehr. Ich möchte auch ansprechen, dass wir der Meinung sind, dass man bezüglich des Bezugs-

Zeitraumes eigentlich ebenfalls dringend etwas verändern müsste. Auch eine weitere Abstimmung mit anderen Gesetzen und den Familienleistungen insgesamt bleibt eine ungelöste Zukunftsaufgabe.

Meine erste Frage richtet sich an Frau Schöningh und an Frau Meyer-Wehage. Sie haben beide schon einmal zur Anhebung der Altersgrenze über das 12. Lebensjahr hinaus bzw. auch über eine Verlängerung der Bezugsdauer Stellung genommen. Ich würde Sie bitten, nochmal die diesbezüglichen Vorteile und Notwendigkeiten etwas ausführlicher darzustellen. Dies wäre auch für die politische Legitimation und Durchsetzung einer wichtigen Leistung zur Stärkung der Familien und zur Unterstützung von Kindern in einer schwierigen Situation wichtig.

Frau Brigitte Meyer Wehage (Deutscher Juristinnenbund, Berlin): Was hier schon deutlich wurde, ist zum einen, dass mit der Vollendung des 12. Lebensjahres nicht automatisch die Bedürftigkeit endet. Das kann ich aus der Praxis nur bestätigen. Der Anspruch wird von alleinerziehenden Müttern oft schon relativ früh zu Beginn der Trennung geltend gemacht. Diesbezüglich werden sie von Seiten des Jugendamtes durchaus gut beraten. Das muss hier vielleicht auch einmal gesagt werden. Dies hat jedoch zur Folge, dass die Bezugsdauer von 72 Monaten manchmal schon verbraucht ist, bevor die Kinder überhaupt die Grundschule absolviert haben. Wenn ich von einer „vorübergehenden“ Leistung spreche, dann sind für mich als Juristin 72 Monate kein vorübergehender Zeitraum mehr. Ich frage mich dann, ob man diesen nicht z. B. von sechs auf acht Jahre anheben kann. Ich sehe den staatlichen Mehraufwand dafür durchaus, aber man muss dies konzeptionell auch zu Ende denken und sagen, ob man sich im Bereich des Unterhaltsrechts befindet oder nicht. Dies muss stimmig bleiben.

Ich würde auch für eine Anhebung der Altersgrenze über das 14. Lebensjahr hinaus plädieren, wenn auch vielleicht nicht gleich auf das 18. Lebensjahr, da viele Schülerinnen und Schüler mittlerweile oftmals schon vorher das Abitur haben. Aber ich finde es ganz wichtig, dass die Kinder einen Abschluss erreichen können, der über den Hauptschulabschluss hinausgeht. Das ist auch entscheidend, um aus der Armutsfalle herauszukommen, und dann sind die Kinder einfach älter als 14 Jahre. Wenn Sie sich einmal die Praxis in den Jugendgerichten anschauen, wissen Sie auch, über welche Jugendliche wir reden. Diese bedürfen in diesem Zeitraum besonders der Betreuung, um nicht zu Schulschwänzern oder gar Schulabbrechern zu werden. Deshalb halte ich eine Anhebung mindestens bis zur Vollendung des 15., vielleicht auch bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres für sinnvoll.

Frau Dr. Insa Schöningh (Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e. V., Berlin): Ich werde sowohl etwas zur Bezugsdauer als auch zur Altersgrenze von 12 Jahren sagen. Ich kann mich dem bisher Gesagten anschließen. Begründet wird die Altersgrenze von 12 Jahren in dem Gesetz mit dem erhöhten Betreuungsbedarf, der bei kleineren Kindern nun einmal höher sei als bei älteren Kindern. Dies ist auch richtig. Nicht richtig ist allerdings, dass der materielle Aufwand für ältere Kinder geringer ist. Dieser steigt vielmehr, da die Kinder anfangen zu wachsen und entsprechend regelmäßig neue Kleidung benötigen. Auch ein Computer wird in der Schule mittlerweile einfach vorausgesetzt, hinzu kommen Kosten für Klassenfahrten usw. Aus der Praxis lässt sich Weiteres nennen, was just in diesem Alter vermehrt zu Buche schlägt, z. B. die Mitgliedschaft in einem Sportverein oder das Erlernen eines Musikinstruments.

Tatsächlich zeigen die Statistiken, dass es bei Alleinerziehenden, deren Kinder älter als 12 Jahre sind, eine erhöhte Armutsrate gibt. Dies lässt darauf schließen, dass sich der Wegfall des Unterhaltsvorschlusses bei ihnen durchaus bemerkbar macht. Jede Anhebung der Altersgrenze würde daher helfen. Die inhaltlich und systematisch richtige Grenze müsste eigentlich das Ende der Erstausbildung umfassen, sofern diese nicht gut bezahlt wird, und wäre damit analog des Unterhaltsanspruchs gegenüber den barunterhaltspflichtigen Elternteilen anzusetzen. Dass dies finanziell schwierig zu realisieren ist, ist uns natürlich auch bewusst, aber wir sind hier ja als Sachverständige und nicht als Haushälter geladen.

Für die Bezugsdauer von 72 Monaten gilt Ähnliches. Das UVG ist eigentlich als vorübergehende Leistung gedacht, da man hofft, dass sich die Verhältnisse irgendwann normalisieren. Oft ist dies aber nicht der Fall. Meine Vorrednerin hat bereits darauf hingewiesen, dass der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss häufig schon während der Grundschulzeit verbraucht ist und mitunter auch schon früher. Bisweilen wird er auch gar nicht verbraucht, weil der Fall des Unterhaltsvorschlusses vielleicht erst mit zehn Jahren eintritt und aufgrund der Altersgrenze von 12 Jahren schon nach zwei Jahren endet. Darin liegt auch eine Unwucht, die nicht so richtig nachvollziehbar ist. Man kann sich daher viele gute Gründe vorstellen, warum dieser Anspruch länger als 72 Monate betragen sollte. Ich glaube auch gar nicht, dass ich Sie da so sehr inhaltlich überzeugen muss, sondern mein Verdacht ist, dass die Hindernisse im Wesentlichen fiskalisch motiviert sind.

Abg. **Caren Marks** (SPD): Ich habe eine weitere Frage an Frau Meyer-Wehage. Sie haben auch ausgeführt, dass Sie die Änderung des § 3 UVG – die Bezugsdauer bei Rückzahlung – kritisch sehen. Wie müsste Ihrer Meinung nach eine Klarstellung formuliert sein, um das Bundesverfassungsgerichtsurteil angemessen umzusetzen? Und die zweite Frage, die damit direkt zusammenhängt, lautet: Wie sehen Sie das Gesetz auch unter dem Aspekt der Entbürokratisierung?

Frau **Brigitte Meyer Wehage** (Deutscher Juristinnenbund, Berlin): Ihre erste Frage nach der Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils ist nicht so leicht zu beantworten. Das hängt mit der gegenwärtigen systematischen Stellung und Konzeption des UVG zusammen. Wenn wir im UVG verbleiben wollen, fiel mir auch keine richtige konzeptionelle Umsetzung ein, weil staatliche Leistungen subsidiär bleiben. Dann ist eine Lösung einfach schwierig. Wenn man es aus diesem Kontext herausholt, kann man das Ganze zur Überprüfung stellen und auch ändern. Eine gewisse Prüfung ist ohnehin notwendig. Darauf hatte ich in meiner schriftlichen Stellungnahme schon hingewiesen. Wenn man den § 3 UVG zugrundelegt, kann ich keine Entbürokratisierung sehen, wenn wir hier über fünf Minuten Zeitersparnis reden. Das kann nicht entscheidend sein, wenn ich über Unterhaltsansprüche eines Kindes rede. Ich könnte mir durchaus vorstellen, dass die Mutter gerne bereit ist, diese fünf Minuten zu opfern, wenn sie dafür 180 Euro oder im Minimum 133 Euro erhält. Dies ist für Alleinerziehende ausgesprochen viel Geld. Deshalb werden sie die fünf Minuten bei der Antragstellung schon erübrigen.

Abg. **Caren Marks** (SPD): Ich habe noch eine Frage an Frau Schöningh und Frau Schwab. Der Gesetzentwurf sieht eine Anrechnung der Monate selbst für den Fall vor, dass der unberechtigt bezogene Unterhaltsvorschuss zurückgezahlt worden ist. Dazu haben Sie zum Teil schon etwas gesagt. Hier würde

mich noch einmal Ihre Bewertung interessieren und ob Sie die Einschätzung teilen, dass es sich um eine völlig unangemessene Sanktion handelt, die vor allem zu Lasten des Kindes geht.

Frau **Edith Schwab** (Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V., Berlin): Vielen Dank für die Frage. Die Verkürzung des Bezugszeitraumes geht immer zu Lasten des Kindes. Ich hatte auch darauf hingewiesen, dass es sich bei der „unverzüglichen“ Rückzahlung im Falle der Veränderung der Verhältnisse bei der Alleinerziehenden um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, den zwar Juristen definieren können, nicht aber die Alleinerziehende und der Mitarbeiter des Jugendamtes. Man kann wunderbar Prozesse über die Auslegung führen, was im Einzelfall „unverzüglich“ und was schuldhaftes Zögern ist. Die allereinfachste Lösung im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wäre es dagegen, wenn eine Rückzahlung nicht als Verbrauch gewertet würde.

Frau **Dr. Insa Schöningh** (Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e. V.): Dem kann ich mich grundsätzlich anschließen. Mir ist auch nach wie vor unklar, wie der Sanktionsgedanke in den Gesetzentwurf hineingekommen ist. Für mich macht es nur Sinn, wenn es wirklich Hinweise dafür gibt, dass der Unterhaltsvorschuss in größerem Maße zu Unrecht bezogen wird und man dem daher entgegentreten will. Mir sind, da kann ich mich meiner Nachbarin nur anschließen, jedoch keine Daten und kein empirisches Material bekannt, was dies nahelegen würde.

Die **Vorsitzende**: Damit ist das Zeitkontingent der SPD-Fraktion in dieser Runde ausgeschöpft. Wir kommen dann zur Fraktion der FDP. Herr von Polheim, bitte sehr.

Abg. **Jörg von Polheim** (FDP): Auch im Namen meiner Fraktion ein herzliches Dankeschön an die Sachverständigen für ihre Ausführungen! Ich habe zuerst eine Frage an Herrn Hummel. Sie gehen in Ihrer Stellungnahme davon aus, dass man 120 Mio. Euro zusätzliches Einnahmepotential durch einen verbesserten Rückgriff auf die Einkommen des Unterhaltsschuldners erzielen kann. Wir haben dann eine Steigerung von 20 auf ungefähr 33 Prozent. Wie passt das denn zusammen, wenn man in anderen Gutachten davon ausgeht, dass ca. 80 Prozent der Familien gar nicht leistungsfähig sind? Wie wollen Sie dann die Steigerung auf 33 Prozent hinbekommen? Das ist meine erste Frage. Meine zweite Frage ist: Wir haben jetzt schon oft über die Rückholung gesprochen. Lässt sie sich steigern, wenn man die Kommunen an dem Erfolg der Rückholungen beteiligen würde?

Herr **Armin Hummel** (Bundesrechnungshof, Potsdam): Zu Ihrer ersten Frage. Wir hatten ermittelt, dass 70 bis 80 Prozent der Kinder in Bedarfshaushalten mit ihren alleinerziehenden Müttern in der Regel Unterhaltsvorschuss bekommen. Das war die Frage nach den 80 Prozent, so habe ich das verstanden ...

Abg. **Jörg von Polheim** (FDP): Es geht mir darum, wie Sie die Steigerung von 20 auf 33 Prozent hinkriegen wollen, wenn 80 Prozent nicht leistungsfähig sind.

Herr **Armin Hummel** (Bundesrechnungshof, Potsdam): Ich könnte mir vorstellen, dass hier ein Missverständnis vorliegt. Die 70 oder 80 Prozent Kinder, die in SGB II-Haushalten leben und auch

Grundsicherungsleistungen bekommen, hängen nicht zusammen mit den Unterhaltsansprüchen, die das Kind gegenüber dem familienfernen Elternteil hat. Die Steigerung, die wir sehen, betrifft die Steigerung aus Rückgriffsansprüchen gegenüber dem familienfernen Elternteil. Es hängt also gar nicht mit den Kindern, die zum Unterhaltsvorschuss zusätzlich SGB II-Leistungen beziehen, zusammen.

Die zweite Frage nach den finanziellen Anreizen für Kommunen. Bereits jetzt sind die Kommunen in 11 Bundesländern an den Ausgaben nach dem UVG, aber auch an den Einnahmen zu unterschiedlichen Prozentsätzen beteiligt. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat dazu festgestellt, dass damit keine signifikanten Erhöhungen der Rückgriffsquote erreicht werden kann. Ich selber habe dazu keine besseren Erkenntnisse.

Abg. **Jörg von Polheim** (FDP): Dann habe ich eine Frage an Herrn Hoffmann. Sie sprechen sich dafür aus, die datenschutzrechtlichen Hemmnisse für die Informationsweitergabe der Jugendämter an die Mutter des unterhaltsvorschussberechtigten Kindes abzubauen. Können Sie mir konkret nennen, welche Hemmnisse Sie damit meinen?

Herr **Jonny Hoffmann** (Leiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef): Eines der Hemmnisse hat Frau Schwab eben genannt. Wenn ich z. B. im Auftrag des Kindes tätig bin, ob es jetzt im Rahmen von Unterhaltsvorschuss oder von Beistandschaft ist, dann finde ich es schon wichtig, dass diese Daten auch an denjenigen, der das gleiche Anliegen hat, weitergegeben werden dürfen. Das andere Hemmnis ist für mich: Es gibt Rechtsgrundlagen, die kaum jemand kennt. Ich bin zwar mit Ihnen, Herr Professor Jox, einer Meinung, aber die Praxis sieht leider oft anders aus. Wir müssen das immer wieder erkämpfen. Es ist dann ein „ellenlanges“ Theater, die betreffende Rechtsgrundlage der anderen Behörde, die wir um eine Auskunft ersuchen, klarzumachen. Dies gilt beispielsweise für die Behörde, die ich hier eben genannt habe. Auch mit Rechtspflegern haben wir unsere Probleme. Das müsste mehr im Bewusstsein der Beteiligten sein. Ich bin der Meinung, entweder man müsste es im Gesetz als Hinweis aufnehmen oder durch eine entsprechende Verordnung regeln.

Das muss einfach besser laufen, weil das oft abhängig vom Leistungsbezug ist. Ich nehme einfach ein Beispiel: Am Freitag hat mir ein Sachbearbeiter einen Fall geschildert, dass eine Mutter von Köln in unser Stadtgebiet verzogen ist. Die Kölner haben aber weiterhin die Unterhaltsvorschussleistungen erbracht. Diese wurden auch von dem Jobcenter angerechnet. Das Jobcenter hat sich aber geweigert, das Geld auszuführen, weil es auf einen Bescheid des jetzt zuständigen Jugendamts in Hennef gewartet hat. So etwas darf natürlich auch nicht passieren. Ich meine, neben diesen Verordnungen muss bei allen beteiligten Behörden, egal ob es SGB II-, SGB III- oder SGB XII-Stellen sind, ein anderes Bewusstsein da sein. Es geht darum, dass das im Interesse der Kinder möglichst schnell geht und es gar nicht erst zu einer Kindeswohlgefährdung kommt, weil kein Geld da ist.

Abg. **Jörg von Polheim** (FDP): Können Sie denn ganz konkret sagen, welche Verordnungen bzw. welche Gesetze Sie jetzt meinen, damit man diese auch in die Beratung mit einbeziehen kann?

Herr **Jonny Hoffmann** (Leiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef): Ich würde einen Hinweis auf die Auskunftspflicht mit den entsprechenden Bestimmungen des SGB VIII in das UVG mit aufnehmen. Dann gibt es entsprechende Richtlinien. Vielleicht kann man in den Richtlinien oder über Erlasse die Zusammenarbeit regeln. Das Finanzamt hat das z. B. auch gemacht.

Abg. **Jörg von Polheim** (FDP): Vielen Dank. Dann hätte ich jetzt noch eine Frage an Frau Schwab. Gegenwärtig ist es so, dass sich bei Wiederheirat ein Anspruchsverlust der Unterhaltsvorschussleistungen ergibt. Die Stellungnahmen der Sachverständigen dazu sind unterschiedlich. Können Sie bitte aus der Rechtsposition des Kindes darlegen, weshalb dieser Anspruch erhalten bleiben sollte?

Frau **Edith Schwab** (Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V., Berlin): Das Kind ist hier scheinbar das letzte Glied in der Kette, aber es ist aus meiner Sicht das wichtigste Glied. Das Kind hat keinen Anspruch gegen den neuen Partner der Mutter, sei es in einer Bedarfsgemeinschaft – da gibt es die gleiche Berechnungsart –, oder sei es nach Heirat. Das heißt, das Kind steht ohne Unterhaltsanspruch da und im Zweifel auch ohne Unterhaltsleistung. Es ist auf ein Almosen angewiesen. Es hat natürlich noch einen zweiten Anspruch gegen die eigene Mutter, völlig klar, und es besteht die Möglichkeit, dass die Mutter das erfüllen kann. Aber der andere Elternteil ist eigentlich auch noch da. Wenn wir jetzt von der Schwierigkeit sprechen, dass man in 70 bis 80 Prozent der Fälle keinen Rückgriff nehmen kann, dann kann ich mir vorstellen, dass das Kind, das einen Stiefvater hat, in dieser Situation keine Möglichkeit hat, bei seinem leiblichen Vater eine Unterhaltsforderung durchzusetzen. Aus Sicht des Kindes sehe ich rechtlich keine schlüssige Begründung dafür, warum in dieser Situation kein Unterhaltsvorschuss gezahlt werden sollte. Das Kind steht nämlich ohne Anspruchsmöglichkeit oder ohne Durchsetzungsmöglichkeit da. Wir haben das gleiche Problem in der Bedarfsgemeinschaftsberechnung mit einem neuen Partner, wo das Kind, wenn der Partner ein entsprechendes Einkommen hat, unter Umständen ebenfalls keinerlei Leistungen bekommt und auch keine einklagbaren Ansprüche hat. Sie wissen wahrscheinlich, dass das gerade Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens beim Bundesverfassungsgericht ist, weil man den starken Verdacht hat, dass das verfassungswidrig sein könnte. Ob das nach Wiederverheiratung ähnlich zu bewerten ist, wage ich im Moment nicht zu entscheiden, aber man müsste darüber nachdenken.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Dann kommt die Fraktion DIE LINKE. mit ihren Fragen zum Zug. Herr Wunderlich, bitte schön.

Abg. **Jörn Wunderlich** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank an die Sachverständigen. Das Unterhaltsvorschussgesetz von 1979 ist 1980 in Kraft getreten. 33 Jahre später sitzen wir hier und unterhalten uns darüber, was zu ändern wäre. Wie war die wirtschaftliche Situation damals? Was war Sinn und Zweck der Einführung dieses Gesetzes und wie sieht es heute aus? Es ist hier ganz klar durchgeklungen, dass diese Regelung, die ursprünglich auch auf 36 Monate begrenzt war, um einen gewissen Zeitraum zu überbrücken, in dem der Unterhaltsverpflichtete vielleicht arbeitslos war, in der heutigen wirtschaftlichen Situation aufgrund der aus meiner Sicht verfehlten Wirtschaftspolitik der vergangenen Regierung sozial „völlig neben der Spur“ ist. Es ist nicht richtig, das auf dem Rücken der

Kinder auszutragen. Gut, 2005 war ich noch als Familienrichter aktiv. Diese Begrenzung auf 12 Jahre und die 72 Monate Bezugsdauer kamen mir schon immer seltsam vor. Bei sämtlichen Kollegen im Familiengericht, bei den Rechtspflegern, den Jugendamtsmitarbeitern, in der Geschäftsstelle, bei den Anwälten und bei den Betroffenen stießen diese Kritikpunkte auf offene Ohren. Da waren wir uns letztlich alle einig. Als ich 2005 in den Bundestag kam, habe ich infolgedessen auch gleich einen Antrag eingebracht, diese Begrenzung auf 12 Jahre und die 72 Monate Bezugsdauer zu kippen. Dieser Antrag wurde dann von der Großen Koalition abgelehnt.

Wenn man als Vierter an die Reihe kommt, ist es immer schwierig, noch etwas zu fragen. Ich möchte meine Frage juristisch so korrekt wie nötig und gleichzeitig so verständlich wie möglich formulieren. Es ist eine Frage an Frau Dr. Schutter und an Frau Schwab. Was spricht unter Zugrundelegung der geltenden Rechtsvorschriften im Rahmen der Rückforderung – also die Auskunftspflicht und bei Nichterteilung der Auskunft die Verhängung eines Bußgeldes bzw. bei fehlerhaften Angaben oder falschen Angaben eine strafrechtliche Verfolgung – und wenn die entsprechenden Behörden, insbesondere Jugendämter, personell so ausgestattet sind, dass die Rückholquote, wie wir es hier gehört haben, möglicherweise auf 35 Prozent, vielleicht sogar auf 40 Prozent erhöht werden kann, gegen den Antrag der Fraktion DIE LINKE., der auch Gegenstand dieser Anhörung ist? Darin wird nämlich eine Anhebung der Altersgrenze auf 18 Jahre, der Wegfall der 72monatigen Befristung der Bezugsdauer und die lediglich hälftige Anrechnung des Kindergeldes gefordert. Was spricht gegen den Antrag, wenn man das zugrunde legt, was jetzt hier auch schon gesagt wurde?

Frau **Dr. Sabina Schutter** (Deutsches Jugendinstitut e. V., München): Vielen Dank, Herr Wunderlich, das ist eine sehr intelligent gestellte Frage. Unter Verweis auf die Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts, in der wir eine Ausweitung des Bezugszeitraumes und überdies eine Anhebung der Altersgrenze angeraten haben, suggerieren Sie nun mit Ihrer Frage ...

Abg. **Jörn Wunderlich** (DIE LINKE.): Ich suggeriere nicht.

Frau **Dr. Sabina Schutter** (Deutsches Jugendinstitut e. V., München): ... Na, ich sehe das schon so. Sie suggerieren, dass durch eine erhöhte Rückholquote die finanzielle Ausstattung des Unterhaltsvorschusses verbessert würde und damit der Vorschlag quasi kostenneutral wäre. Dann wäre die Schlussfolgerung aus Ihrer Idee, dass im Grunde nichts dagegen sprechen würde, diesen Vorschlägen zu folgen, weil die Situation der Alleinerziehenden und die Situation der betroffenen Kindern sich verbessern würde. Höchstwahrscheinlich würde sich die Rückholquote erhöhen und damit auch die Zahl der Kinder im Unterhaltsvorschuss vielleicht sogar verringern, weil es dann unterhaltsberechtigter Kinder gäbe, die Unterhalt vom Unterhaltspflichtigen beziehen würden.

Frau **Edith Schwab** (Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V., Berlin): Ich habe den Eindruck, Sie wollen jetzt nur den Applaus abholen. Natürlich spricht nichts dagegen, ernsthaft daran zu denken, den Unterhaltsvorschuss und das Unterhaltsrecht endlich einmal anzupassen und den Unterhaltsvorschuss auch als das zu nehmen, was er heute im Zeitalter der Arbeitslosigkeit und der

prekären Beschäftigungsverhältnisse tatsächlich ist: nämlich eine Ausfalleistung. Wenn ich diese Zielsetzung „beim Wort“ nehme, dann müsste dies – wie in dem Antrag gefordert – die Ersatzleistung des Staates als Unterhaltsvorschuss zwingend nach sich ziehen. Das heißt: Eine Ausdehnung auf 18 Jahre oder bis zur Beendigung der ersten Ausbildung, also bis zum Abitur oder bis zum Abschluss der ersten Berufsausbildung und eine entsprechende Angleichung des Unterhaltsvorschussgesetzes. Ob das dann kostenneutral ist, wage ich zu bezweifeln. Auf der anderen Seite müsste man es gegenrechnen. Das wäre ganz spannend, weil es vermutlich viele Familien aus dem SGB II-Bezug herausholen und die Kinderarmut – wir haben diese stabilen 40 Prozent, ich habe darauf hingewiesen – vermutlich deutlich verringern würde. Das bedeutet: Es wäre einmal eine familienpolitische Maßnahme, die auch etwas bewirkt – im Gegensatz zu den Dingen, die wir sonst immer beklagen.

Die **Vorsitzende**: Dann kommen wir zur Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Frau Dörner, bitte schön.

Abg. **Katja Dörner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank auch von meiner Seite für Ihre Stellungnahmen und auch für die vielen erhellenden Antworten, die wir zu dieser komplexen Thematik schon bekommen haben. Es wird Sie nicht wundern, dass dieser Gesetzentwurf auch „aus grüner Sicht“ eine vertane Chance ist. Und wir erleben jetzt zum Glück, dass durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zwei Änderungen am UVG, die wir ebenfalls als sehr problematisch bewertet hätten, rückabgewickelt werden, bevor sie überhaupt in Kraft treten. Das ist natürlich positiv zu bewerten. Wir sehen aber eine dritte geplante Änderung, die problematisch ist. Das ist die Anrechnung auf die Bezugsdauer. Vor diesem Hintergrund würde ich gerne Frau Schwab und auch Frau Ahner um ihre Bewertung dieser jetzt geplanten Änderung im UVG bitten.

Frau **Edith Schwab** (Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V., Berlin): Vielen Dank, Frau Dörner. Ich hatte mich dazu schon positioniert. Ich kann das gerne noch einmal konkretisieren. Es gibt im Gesetz schon jetzt eine Sanktionsmaßnahme. Das bedeutet: Wenn die Alleinerziehende sich Leistungen vorsätzlich erschleicht, dann kann das sanktioniert werden. Ich denke, das ist ausreichend, das reicht bei vielen anderen Gesetzen auch aus. Ich sehe keine Veranlassung, jetzt eine neue Sanktion einzuführen, die – darauf habe ich schon hingewiesen – zu Lasten der Kinder ginge. Das eine ist – das sage ich jetzt ganz flapsig – der kriminelle Elternteil und das andere ist der Anspruch des Kindes auf eine Existenzsicherung. Ich würde das schon gerne auseinanderdividieren wollen. Nicht jedes Unterlassen einer unverzüglichen Anzeige einer veränderten Lebenssituation, die möglicherweise zu einer anderen Bewertung des Unterhaltsvorschusses führen würde, ist schon ein Betrug oder eine vorsätzliche Schädigung der öffentlichen Hand. Insofern denke ich, dass das jetzige Gesetz, was die Sanktionen anbelangt, völlig ausreichend ist. Es bedarf keiner weiteren Sanktionen.

Frau **Dr. Romy Ahner** (Deutscher Verein, Berlin): Auch von meiner Seite vielen Dank. Ich kann mich dem, was von Frau Schwab soeben, aber auch in der bisherigen Diskussion gesagt wurde, grundsätzlich anschließen. Natürlich kann hier eine Vereinfachung gesehen werden, wenn man jeden Monat als verbraucht bezeichnet, in dem tatsächlich Unterhaltsvorschussleistungen gezahlt worden sind. Allerdings sehen wir das dahingehend kritisch, dass, sofern eine Rückzahlung erfolgt, eine Verkürzung der

Bezugsdauer stattfindet. Das ist ein Zeitraum von 72 Monaten, der von uns ohnehin als diskussionswürdig angesehen wird.

Abg. **Katja Dörner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dann würde ich gerne Frau Meyer-Wehage zu der Problematik Vorrangstellung des UVG versus SGB II befragen, denn als das vorhin von anderen Expertinnen thematisiert worden ist, habe ich beobachtet, dass Sie eifrig mit dem Kopf genickt haben. Vor diesem Hintergrund würde mich Ihre Einschätzung als Vertreterin des Deutschen Juristinnenbundes interessieren.

Frau **Brigitte Meyer Wehage** (Deutscher Juristinnenbund, Berlin): Vielen Dank. Aber hier wäre ich jetzt für eine Präzisierung dankbar, weil Sie jetzt die Sache mit dem Kopfnicken ansprechen. Was meinen Sie konkret?

Abg. **Katja Dörner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Es geht um die Frage, ob das SGB II Vorrang haben sollte oder das UVG, ob man hier zu einer Änderung kommen sollte.

Frau **Brigitte Meyer Wehage** (Deutscher Juristinnenbund, Berlin): Da kann ich mich nur Frau Schwab anschließen. Das haben wir vorhin schon einmal diskutiert. Das würde ich jetzt einfach so unterstreichen wollen, auch aus der Praxis heraus. Dem kann ich nicht wirklich noch etwas hinzufügen. Das hat Frau Schwab dargestellt und das war genau mein Standpunkt. Deshalb habe ich da – das wollte ich soeben noch einmal hinterfragen – genickt. Ich sehe das ganz genau so.

Abg. **Katja Dörner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich finde, Frau Offer hat eben in Ihrem Beitrag den Finger in die Wunde gelegt mit der vielleicht auf den ersten Blick „simpel“ aussehenden Frage, ob es sich für die Kommunen überhaupt lohnt, die Rückholquote zu erhöhen, wenn sie selbst nicht davon profitieren. Wenn ich mich mit meinem örtlichen Jugendamt unterhalte, dann ist das nämlich genau der Punkt, der mir gegenüber immer vorgebracht wird: „Warum sollten wir da unser Engagement erhöhen?“ Und es würde mich interessieren, Frau Offer, ob Sie denn auch konkrete Vorstellungen haben, wie man die Erhöhung der Rückholquote für die Kommunen konkret attraktiver gestalten könnte.

Frau **Regina Offer** (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Berlin): Zu dieser Frage haben wir in der Stellungnahme nichts geschrieben, aber allgemein kann man sagen: Ich würde es nicht so ausdrücken, dass die Kommunen davon profitieren wollen. Ich glaube, es geht uns einfach darum, dass den Kommunen der Aufwand finanziert werden sollte, wenn sie noch mehr Aufwand betreiben und diesen bezahlen müssen, um die Rückholquote zu steigern. Mir ist dieser sprachliche Unterschied wichtig, weil es sicherlich nicht darum geht, dass die Kommunen an dieser Stelle Gewinn machen wollen, sondern einfach nur darum, dass der tatsächlich entstehende Aufwand durch die Erfolge bei der Rückholquote refinanziert wird. Es wurde schon gesagt, dass die Regelungen in den Bundesländern, was die Finanzierung des UVG angeht, unterschiedlich sind. Das gilt auch für die Frage, wie das zurückgeholte Geld verteilt wird. Insofern haben wir dazu keinen einheitlichen Vorschlag, bei wie viel Prozent das generell liegen sollte. Aber es sollte auf jeden Fall so sein, dass der Aufwand, den die Kommunen haben,

auch refinanziert wird. Ansonsten kann ich nur sagen, dass im „großen Topf“ der Kinder- und Jugendhilfe bekanntlich die Ausgaben enorm steigen und dementsprechend auch der Verwaltungsaufwand etc. sehr hoch ist. Und es ist eben eine Aufgabe unter mehreren. Ich denke schon, dass die Kommunen dieser Aufgabe auch nachgehen, genauso wie sie auch Beratungshilfe leisten bei den Unterhaltsbeistandschaften etc. Wenn man hier die Erwartung an die Kommunen richtet, dafür einen sehr viel höheren Verwaltungsaufwand zu betreiben, dann müsste dieser auch finanziert sein.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Damit ist die erste Fragerunde abgeschlossen und wir beginnen mit der zweiten Fragerunde. Es beginnt wieder die Fraktion der CDU/CSU. Frau Winkelmeier-Becker, bitte schön.

Abg. **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU): Vielen Dank für die bisherigen Ausführungen. Ich würde Professor Dr. Jox gerne noch einmal zu der Leistungsdauer von 72 Monaten und der Altersbegrenzung auf das 12. Lebensjahr Stellung nehmen lassen. Sollte man das erweitern? Sie haben dazu in Ihrer Stellungnahme schon differenzierte Ausführungen gemacht. Ich möchte vielleicht vorwegschicken: Man fragt sich natürlich bei jeder Grenze, was sich gerade hier im realen Leben ändert. Was ändert sich am 12. Geburtstag oder nach Ablauf des 72. Monats, der nun in jeder Phase bis zum Ablauf der Altersgrenze von 12 Jahren stattfinden kann.

Wenn man es aber aus Sicht der ursprünglichen Zielsetzung betrachtet, wie muss man es dann bewerten? Und andererseits, wenn man die Leistungsdauer unbegrenzt bis zur Altersgrenze von 18 Jahren ausweiten würde – was praktisch die Maximalforderung wäre –, wie ist dies gegenüber der Situation eines Kindes, dessen Eltern in einer SGB II-Bedarfsgemeinschaft zusammenleben, verglichen mit einem Kind, dessen Eltern sich trennen, zu bewerten? Ist es richtig, dass sich die Summe der staatlichen Leistungen für lange Zeit erhöht, weil die Eltern sich getrennt haben?

Herr **Prof. Dr. Rolf Jox** (Familienbund der Katholiken/Katholische Hochschule NRW, Köln): Ich hoffe, dass ich die Frage richtig verstanden habe. Ich würde gerne zwischen der Leistungsdauer und der Höchstdauer differenzieren. Meine Kolleginnen und Kollegen Sachverständige haben vor allem immer wieder betont, dass die UVG-Leistung faktisch eine Ausfalleistung geworden ist. Nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck des Gesetzes war beides im Blick: Sowohl eine Vorschussleistung – was auch im Titel des Gesetzes nach wie vor so benannt ist – als auch eine Ausfalleistung.

Wenn man nur die Ausfalleistung betont, dann spricht einiges dafür, die Höchstdauer überhaupt nicht zu begrenzen. Ich habe den Fragenkatalog aber so verstanden, dass man die Vorschussleistung nach wie vor im Blick hat. Bei der Vorschussleistung, meine ich, muss man schon bedenken, dass diese keine sechs Jahre andauern sollte, wenn eine Aussicht auf Zahlung von Unterhaltsleistungen durch den Pflichtigen besteht und dies auch von entsprechend vorhandenen Mitarbeitern des Jugendamtes umgesetzt wird. Man kann sich auch fragen: Rechnet man wirklich damit, dass dieser vorläufige Status acht Jahre oder unbegrenzt andauert? Da habe ich doch erhebliche Bedenken. Was die Höchstdauer betrifft, so finde ich kein treffendes Argument zu sagen, dass auf 14 oder 16 Jahre erhöht werden sollte, weil diese prekären Situationen, die der ursprüngliche Grund für dieses Gesetz waren, auch in diesen

Altersphasen anfallen können. Es scheint mir daher stimmiger, diese Grenze insgesamt aufzuheben; Unterhaltsvorschuss bis zur Volljährigkeit zu gewähren.

Jetzt zu Ihrer Frage hinsichtlich der Kinder, die in einer SGB II-Bedarfsgemeinschaft leben und deren Eltern zusammenleben. Ich habe noch nicht ganz verstanden, wie der Zusammenhang zwischen den Kindern in ihrem Beispiel ist.

Abg. **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU): Man kann den Fall so bilden: Nehmen wir eine Familie mit geringem Einkommen oder eine Familie, bei der beide Elternteile arbeitslos sind. Die Familie hat ein Kind und bekommt den SGB II-Satz für dieses Kind und – zwar unbegrenzt, also 18 Jahre lang. Wenn sich die Eltern trennen, kommt der Unterhaltsvorschuss zum Tragen. Das Kind erhält dann deshalb mehr, weil die Eltern sich trennen. Man findet nie das wirkliche Abgrenzungskriterium hinsichtlich der Dauer und des Alters. Wenn man aber die maximale Forderung nimmt und dann den Vergleich zieht zu den Kindern, deren Eltern nicht getrennt sind: Gibt es denn da noch ein zulässiges Abgrenzungskriterium? Ein solches sehe ich hier nicht.

Herr **Prof. Dr. Rolf Jox** (Familienbund der Katholiken/Katholische Hochschule NRW, Köln): Wenn die Eltern einer Familie sich trennen, dann bekommt die Familie nicht mehr, weil die Unterhaltsvorschussleistung im Rahmen der SGB II-Leistungen angerechnet wird. Das ist hier schon betont worden. Es geht an dieser Stelle nur darum: Gibt es in dieser prekären Situation eine Erleichterung ohne eine weitere aufwendige Prüfung? Und das ist eben genau diese UVG-Leistung.

Abg. **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU): Bilden wir jetzt den Fall mit einem Kind, das nicht in einer SGB II-Bedarfsgemeinschaft lebt, aber trotzdem nicht reich ist. Da wäre es dann eine Zusatzleistung. Haben wir an dieser Stelle ein Gerechtigkeits- und Abgrenzungsproblem gegenüber Kindern, die bei verheirateten Eltern leben? Das wäre jetzt die Frage. Gibt es da ein Abgrenzungsproblem?

Herr **Prof. Dr. Rolf Jox** (Familienbund der Katholiken/Katholische Hochschule NRW, Köln): Zusätzlich sind die Leistungen dann nur insofern, als dass der Unterhalt vorübergehend ausgeglichen wird. Ansonsten sehe ich keine zusätzliche Leistung. Die UVG-Leistung wird bei bedürftigen Familien auf die Leistung, die sie erhalten, angerechnet.

Abg. **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU): Okay, ich denke noch einmal darüber nach. Frau Meyer-Wehage, Sie haben offenbar schon eine Theorie dazu. Dann würde ich Sie auch gerne danach fragen.

Frau **Brigitte Meyer-Wehage** (Deutscher Juristinnenbund, Berlin): Ja, vielen Dank. Vielleicht kann ich das entspannen. Ich habe auch überlegt, ob ich Sie wirklich verstanden habe. Zielt Ihre Frage dahin, dass Sie sagen: Wenn ich Leistungen nach SGB II beziehe und mich trenne, dann stehe ich besser da, weil ich dann UVG-Leistungen beziehen kann?

Abg. **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU): Ich habe nicht alle Fallkonstellationen „durchgedacht“. Aber nehmen wir doch jetzt einmal die Mutter, die keine SGB-II-Leistungen bezieht. Der Vater ist nicht leistungsfähig. Dann kriegt sie Unterhaltsvorschuss. SGB-II-Leistungen wird sie nicht bekommen. Also, ich denke noch einmal darüber nach.

Dann würde ich jetzt noch einmal gerne zu Frau Ahner kommen. Sie haben das Problem angesprochen, dass so viele unterschiedliche Behörden beteiligt sind, die alle Auskünfte haben wollen. Jetzt hat Herr Hoffmann das sogar noch um den Fall der wechselnden örtlichen Zuständigkeit erweitert. Wie kann man das jedenfalls im Außenverhältnis vereinfachen? Wie könnte man es für die Mutter einfacher machen, dass sie sich nur an eine Behörde wenden muss und alle relevanten Berechnungen zwischen den Behörden stattfinden?

Frau **Dr. Romy Ahner** (Deutscher Verein, Berlin): Was man da verändern kann, ist schon angesprochen worden. Zwischen den Behörden muss geschaut werden, wie besser abgestimmt werden kann, welche Möglichkeiten es gibt und welche Möglichkeiten notwendig sind. In der Außenwirkung für die Familien könnte man im Sinne einer Vereinfachung auf die Idee einer Familienkasse vor Ort als zentrale Anlaufstelle zurückgreifen. Für die Familien wäre es einfacher, wenn sie zu einer Stelle gehen, bei der sie umfassend und kompetent beraten werden. Dort sollten auch verschiedene Anträge vorgehalten werden. Es sollte auch die Möglichkeit geben, dass Leistungsanträge angenommen und gegebenenfalls an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden. Diese organisatorische Bündelung sehen wir durchaus als eine Idee zugunsten der Familien, die man in diesem Zusammenhang weiter verfolgen könnte.

Abg. **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU): Danke schön. Ich würde an Herrn Hummel noch die Frage stellen, wie man den internen Informationsaustausch unter den Behörden verbessern könnte.

Herr **Armin Hummel** (Bundesrechnungshof, Potsdam): Aus meiner Sicht ist es besonders wichtig, dass die Unterhaltsvorschussstellen die naheliegenden Informationsmöglichkeiten nutzen können. Ich hatte vorhin den automatisierten Datenabgleich angesprochen. Die Möglichkeit, über Kapitalerträge auf verschwiegenes Vermögen oder verschwiegene Einkünfte zu kommen, würde gegenüber dem unterhaltspflichtigen familienfernen Elternteil, salopp gesagt, ein weiteres „Schlupfloch“ verschließen. Man hätte hier die Möglichkeit, zusätzlich die Einkommens- und Vermögensangaben des Unterhaltspflichtigen zu überprüfen. Das wäre, aus meiner Sicht, eine sehr wichtige Informationsmöglichkeit, die genutzt werden könnte.

Abg. **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU): Und welche Regelung bräuchten wir über das bisher vorgeschlagene hinaus?

Herr **Armin Hummel** (Bundesrechnungshof, Potsdam): Die Regelung, die im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehen ist.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Dann ist die SPD-Fraktion noch einmal mit der Fragerunde an der Reihe. Frau Marks, bitte schön.

Abg. **Caren Marks** (SPD): Vielen Dank. Ich stelle eine Frage an Frau Schutter. Sie haben in Ihrem Statement die Datenlage kritisiert bzw. festgestellt, dass es eine unzureichende Datenlage gibt. Würden Sie sagen, dass der Bund, der grundsätzlich die Gesetzgebungszuständigkeit für den Unterhalt hat, die Eruiierung einer solchen Datenlage in Auftrag geben sollte, damit es eine entsprechende Grundlage für bestimmte Evaluierungen oder Einschätzungen gibt? Ich glaube, die 20prozentige Rückholquote bei Unterhaltssäumigen hat auch mit der sozialen Situation zu tun. Wenn entsprechende Daten vorlägen, könnte man etwas sorgfältiger abschätzen, ob z. B. – das wäre dann verbunden mit einer Frage an Frau Offer – die 20 Prozent auch damit zu tun haben, dass sich die Situation vieler Unterhaltsberechtigter in den letzten Jahren zugespitzt hat. Deswegen führen wahrscheinlich auch erhöhte Anstrengungen gegen säumige Unterhaltsverpflichtete trotz hohem Personaleinsatz in den Kommunen nicht wirklich zum Erfolg. Eine Datenlage würde dies wahrscheinlich entsprechend unterfüttern bzw. den Kommunen Signale geben, ob es sich lohnt.

Frau **Dr. Sabina Schutter** (Deutsches Jugendinstitut e. V., München): Sie haben vorhin gehört: Es wird beispielhaft gern der „Lamborghini-fahrende Unterhaltspflichtige“ angeführt. Den scheint es in jeder Kommune zu geben. Ebenso scheint es den Selbständigen, der „Geld unter der Matratze vergräbt“, in jeder Kommune zu geben. Die tatsächlich relevante Frage ist aber: Wie viele davon gibt es? Sind bei 500.000 Unterhaltsvorschuss beziehenden Kindern etwa 100.000 Väter dabei, die wirklich das „Geld unter der Matratze horten“? Das bezweifle ich.

Das Problem ist schon: Wenn wir uns die Mikrozensusdaten anschauen, ist unter den überwiegenden Einkommensquellen nur eine ganz kleine Zahl, bei denen das Einkommen aus Unterhaltsleistungen von Angehörigen besteht. Diesen Daten ist jedoch nicht zu entnehmen, von wem das Geld kommt. Es steht nicht dabei, ob das Geld von der Mutter oder dem Exmann kommt. Es ist auch nicht abgebildet, in welcher Höhe und in welcher Art der Unterhalt geleistet wird. Das gleiche Problem besteht, wenn Sie den IAB-Datensatz mit den Alleinerziehenden im SGB II-Bezug vergleichen mit den Daten vom Mikrozensus. Es gibt diesbezüglich keine Passung und man weiß auch nicht, welche Kinder es sind, die in den Mikrozensus-Haushalten in Armut leben oder SGB II-Leistungen beziehen. Ich will nicht in statistische Feinheiten einsteigen, aber es gibt diesbezüglich Passungsprobleme und wir können dadurch nicht abbilden, in welcher Situation die „Unterhaltsvorschuss-Kinder“ tatsächlich sind. Wir können aber auf der anderen Seite auch nicht abbilden, in welcher Situation die Unterhaltspflichtigen tatsächlich sind. Bei der Studie, die heute häufig zitiert wurde und welche besagt, dass 30 Prozent der Unterhaltspflichtigen zu wenig oder überhaupt nicht leisten, wurden im Prinzip auch nur die Mütter befragt. Wenn man die Angaben der Mütter einerseits und der Väter andererseits gegeneinanderhält, dann hat man eine Diskrepanz. Was ist da die Wahrheit? Das kann ich Ihnen nicht sagen und das können wir alle nicht sagen. Solange wir auf einer so geringen Datenbasis argumentieren, haben wir immer wieder auf Seiten der Unterhaltspflichtigen die „Lamborghini-fahrenden-Trugbilder“ und auf Seiten der Unterhaltsberechtigten das Trugbild von der alleinerziehenden Mutter, die sich vom Kindesunterhalt die Fingernägel

machen lässt. Da stehen Feindbilder gegeneinander, die die Diskussion in sachlicher Hinsicht nicht befördern. Vor diesem Hintergrund: Wenn der Bund für eine Eruiierung der Datenlage Geld übrig hätte, so wäre ich dabei.

Frau **Regina Offer** (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Berlin): Wir haben auch keine Daten zur Situation der Unterhaltspflichtigen insgesamt. Wir wissen aber, dass es auch unter den SGB II-Leistungsempfängern das Phänomen der Selbstständigen gibt, die kein nachweisbares bzw. anrechenbares Einkommen haben. Das ist aber vielleicht ein Randphänomen.

Das große Phänomen ist, dass aufgrund verschiedener Umstände für das Kind nach Ende der UVG-Leistungen weiterhin Leistungen entweder nach dem SGB II oder dem SGB XII gezahlt werden. Dies beruht auf verschiedenen Gründen: Sowohl auf dem Erwerbseinkommens des Unterhaltsberechtigten als auch auf der Familiensituation des Unterhaltspflichtigen. Es muss auch berücksichtigt werden, wenn mehrere Unterhaltspflichtige nebeneinander stehen und es deswegen zu Mangelfällen kommt. Nach unseren Rückmeldungen ist es so, dass in der Regel die Leistungen nach dem UVG enden, wenn entweder die 72 Monate voll sind oder die Altersgrenze erreicht ist, und dass es der Regelfall ist, dass für das Kind weiterhin Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII gezahlt werden. Also ändert sich für die Familie materiell an diesem Punkt nichts.

Insofern plädieren wir nicht für eine Ausweitung der Regelung bezüglich der Altersgrenze von 12 Jahren, weil wir der Meinung sind, dass die materielle Versorgung fortgeführt wird. Anders als die Vorredner sehen wir Gründe, an dieser Stelle einen Schnitt zu machen, weil hier der Anteil der Betreuungsleistung der betreuenden Eltern aus Altersgründen zurückgeht. Ich glaube, das war ursprünglich ein Grund, die Altersgrenze „einzuziehen“. Auch wenn sich das Verhältnis zwischen Betreuungsleistung und Barunterhaltspflicht in diesem Alter etwas ändert – wenngleich dies sicherlich nicht auf einen Schlag an einem Geburtstag erfolgt –, halten wir es unter Abwägung der verschiedenen Gesichtspunkte doch für berechtigt, zu sagen: Es soll dabei bleiben. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass sowohl diejenigen, die die Leistungen bekommen, als auch die Unterhaltsverpflichteten in eher prekären wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Ich glaube, jede Studie würde auch im Großen und Ganzen bestätigen, dass es in der Regel nicht so ist, dass irgendwelche betrügerischen Aktivitäten im Gange sind, sondern in der Regel prekäre wirtschaftliche Verhältnisse ausschlaggebend sind.

Abg. **Caren Marks** (SPD): Dann habe ich zu den Ausführungen, die Frau Offer eben gemacht hat, eine Frage an Frau Schwab: Ich denke, dass die Situation von Alleinerziehenden und deren Betreuungsaufwand anders war, als das UVG auf den Weg gebracht wurde. Heute ist die Betreuung von Kindern vor der Grundschule häufig besser durch Kita, vielfach durch Ganztagskita, gewährleistet. In vielen Bundesländern ist ein „Betreuungsloch“ vorhanden, wenn die Kinder in die Grundschule gehen oder – wenn diese noch als Ganztagskita organisiert sind – spätestens mit Verlassen der Grundschulen. Das ist natürlich von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich. Insofern würde ich der Einschätzung, was die heutige Betreuungssituation angeht, widersprechen und würde gerne die Einschätzung von Frau Schwab und auch von Frau Meyer-Wehage hierzu noch hören.

Frau **Edith Schwab** (Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V., Berlin): Vielen Dank für die Frage. Es ist in der Tat so, dass viele Mütter von einer Ganztags- auf eine Halbtags-erwerbstätigkeit abstufen, wenn das Kind auf eine weiterführende Schule, z. B. ein Gymnasium, geht. Viele sagen sich, dass die schulischen Anforderungen extrem hoch sind und das Kind am Nachmittag nicht irgendwie „am Händchen gehalten“ wird – in Rheinland-Pfalz gibt es auf dem Gymnasium die sogenannten Orientierungsjahre in der 5. und 6. Klasse, in denen Schüler „gesiebt“ werden –, so dass es den Druck während dieser beiden Jahre nicht überstehen wird. Das ist zwar nicht bei jedem Kind so, aber bei einigen Kindern. Das heißt, der Betreuungsaufwand ist, witziger Weise, mit Eintritt in die weiterführende Schule extrem hoch und nivelliert sich später erst einmal wieder etwas „nach unten“. Aus meiner Sicht kann die Altersgrenze von 12 Jahren nur als willkürlich empfunden werden.

Früher gab es im Unterhaltsrecht folgende Altersstrukturen: Bis zum 8. Geburtstag des Kindes musste die Mutter gar nicht arbeiten gehen, bis zum 15. Geburtstag gab es die Obliegenheit für eine Halbtags-tätigkeit und ab dem 15. Geburtstag bestand die Obliegenheit für eine Ganztags-tätigkeit. Seit dem letzten Unterhaltsreformgesetz sind diese Altersstrukturen aufgebrochen worden; aber tatsächlich hat sich nicht so viel daran geändert. Es gibt die „halbwüchsigen Schulschwänzer“ – vor allem junge Männer –, es gibt die „computeraffinen jungen Leute“. Den Betreuungsbedarf kann man eben nicht „an- und ausschalten“. Die Bezugsdauer des Unterhaltsvorschusses am Betreuungsbedarf festzumachen, heißt aus meiner Sicht, dass jeder Fall individuell geprüft werden muss. Das wäre dann wahrscheinlich doch zu viel verlangt.

Frau **Brigitte Meyer-Wehage** (Deutscher Juristinnenbund, Berlin): Was Sie, Frau Offer, angesprochen haben, das war sicherlich bis vor einiger Zeit zutreffend. Aber ich würde auch nicht sagen, und zwar unabhängig von der Ablösung der Altersgruppen im Betreuungsunterhalt, dass der Betreuungsbedarf – nicht nur der Jungen, auch Mädchen haben Betreuungsbedarf – vorhanden ist, aber gerade das Angebot nach der Grundschule deutlich schlechter ist oder als schlechter empfunden wird. Ich komme aus einem Flächenland, Niedersachsen, da ist das weitaus schwieriger. Ich will nicht von Willkür sprechen, da bin ich immer etwas vorsichtig. Aber es ist mir zu „gegriffen“, um es mal so zu formulieren. Ansonsten kann ich mich dem anschließen.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Dann stelle ich für die Fraktion der FDP weitere Fragen. Herr Hummel, Sie haben den möglichen Einsparungseffekt durch den Bürokratieabbau dargestellt. Wäre ihrer Meinung nach aufgrund dieses Einsparungseffektes die Möglichkeit gegeben, die Altersgrenze auf 18 Jahre zu erhöhen? Hinsichtlich der ausschließlich nach SGB II zu berechnenden Bedarfe wäre es eine Verschiebung in eine andere Zuständigkeit, nämlich ins Arbeits- und Sozialministerium. Aber diejenigen, die nicht SGB II-berechtigt sind, würden dann möglicherweise aus dem Haushaltstitel mehr zur Verfügung haben. Auf Deutsch: Die Altersgrenze könnte erhöht werden.

Herr **Armin Hummel** (Bundesrechnungshof, Potsdam): Eine Ausweitung der Leistungen bis zum 18. Lebensjahr betrachtet der Bundesrechnungshof als eine politische Frage, zu der er keine Stellung nimmt.

Die **Vorsitzende**: Das ist auch eine Antwort. Noch ein anderer Punkt: Sie haben darauf hingewiesen, dass im Grunde, zwar nur sehr allgemein, aber von der Systematik her, eine Parallelität zur Handhabung des Rückgriffs beim BAföG besteht.

Herr **Armin Hummel** (Bundesrechnungshof): Der Hinweis auf das BAföG und übrigens auch auf das Wohngeldgesetz erfolgte im Zusammenhang mit dem automatisierten Datenabgleich. Der automatisierten Datenabgleich wird im Wohngeldgesetz und im BAföG erfolgreich praktiziert. Unser Argument war, auch mit Blick auf das BAföG- und Wohngeldgesetz, den automatisierten Datenabgleich im Unterhaltsvorschussgesetz zu nutzen.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Ich fand den Hinweis insofern interessant, als das BAföG auch unterhaltsrechtliche Implikationen hat. Herr Hoffmann, Sie haben darauf hingewiesen, dass die Qualifikation der Mitarbeiter oftmals ein Problem ist. Diese seien einfach nicht genügend darauf vorbereitet, die Wechselfälle des Unterhaltsvorschusses im Rückgriff zu bearbeiten. Sie haben auch ausgeführt, dass häufig der mittlere Dienst hierfür zuständig sei. Nun ist es so, dass die Anwaltschaft durchaus berechtigt ist, diese Rückgriffsforderungen durchzusetzen. Bei diesen besteht eine andere Qualifikation. Wie sind denn insoweit Ihre Erfahrungen?

Ich sage das vor dem Hintergrund meiner eigenen Erfahrungen: Ich bin selbst als Anwältin auf diesem Feld tätig und erlebe eine Frau, die über Monate bzw. Jahre ohne jedes Ergebnis eine Beistandschaft in Anspruch genommen hat. Als diese dann zum Anwalt gegangen ist, hat sich die Beistandschaft darüber ziemlich empört. Letztendlich wird der titulierte Unterhalt im Ausland erfolgreich vollstreckt. Das Ergebnis ist: Die Unterhaltsvorschusskasse ist glücklich, weil tatsächlich etwas hereinkommt, und die Beistandschaft ist völlig aus dem Spiel. Nach meinem Dafürhalten ist je nach Situation, die bundesweit sehr unterschiedlich ist, durchaus eine Effizienzsteigerung erreichbar, wenn mit der Anwaltschaft engagiert zusammengearbeitet wird – soweit von dieser Seite Interesse besteht.

Herr **Jonny Hoffmann** (Leiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef): Das kann ich nur bestätigen. Aber auch bei der Anwaltschaft bestehen möglicherweise Informationen, z. B. aus der Durchsetzung des Ehegattenunterhalts. Umgekehrt muss daher die Anwaltschaft aber auch an uns Informationen geben. Das ist auch ein Problem, das mir gerade einfällt. Ich fände es wichtig, dass die Informationen, die es aus der Durchsetzung sowohl des Ehegattenunterhalts als auch des Kinderunterhalts gibt, gebündelt werden. Ich hatte das vorhin schon einmal gesagt: Es ist, aus meiner Sicht, an und für sich nicht zulässig, dass die Beistandschaft automatisch aufgehoben wird, wenn es auch um Unterhaltsvorschuss geht. Durch die Änderung in dem Gesetz wird das auch noch einmal verfestigt, dass ein entsprechender Titel besteht. Wenn es dann dazu kommt, dass es an eine Anwältin abgegeben werden soll – was sich im Einzelfall durchaus anbieten kann –, dann finde ich es auch wichtig, dass man

da auch „hemmungslos“ zusammenarbeitet, weil es um die Interessen des Kindes geht, aber auch um die Interessen der Alleinerziehenden und der Unterhaltsvorschusskasse, die dann möglicherweise Einnahmen hat.

Die **Vorsitzende**: Frau Offer, ich hatte gerade angesprochen, dass bundesweit sehr unterschiedliche Handhabungen bestehen. Gibt es denn bei den Kommunalen Spitzenverbänden Überlegungen, auch gerade aufgrund der Reform, die wir jetzt anstreben, diesbezüglich bundesweit eine größere Vereinheitlichung herbeizuführen?

Frau **Regina Offer** (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Berlin): Das Thema Vereinheitlichung ist für uns immer hochsensibel. Hier haben die Kommunen letztendlich die Aufgabe, das Gesetz zu vollziehen und diese Leistungen zu erbringen. Sie werden kontrolliert, dass sie das auch tun. Aber dass wir nun in irgendeiner Weise vereinheitlichende Vorgaben machen, das entspräche gar nicht unserer Rolle.

Es findet immer ein Erfahrungsaustausch unter den Kommunalen Spitzenverbänden statt. Bei diesem Thema findet der Austausch auch insbesondere auf der Landesebene statt, so dass die Verantwortlichen miteinander im Gespräch sind, wie man diese Aufgaben erfüllt. Dabei wird man sicherlich auch „über den Tellerrand schauen“. Auch Herr Hoffmann hat berichtet, dass er Einblick bei einigen anderen Kommunen hat. Es besteht durchaus Interesse und es findet auch ein Austausch statt, aber hinzugehen und zu sagen, dass wir unseren Mitgliedern in irgendeiner Weise Vorgaben zur Vereinheitlichung machen, das würde mit der Stellung der Kommunen nicht zusammenpassen. Sicherlich gibt es eine idealtypische Aufgabenwahrnehmung, aber es gibt regional auch sehr große Unterschiede.

Noch ein Hinweis: Die hohe Rückholquote in Bayern mag vielleicht auch etwas damit zu tun haben, dass das Einkommensniveau in Bayern wesentlich höher ist als in anderen Bundesländern. Man kann die Unterschiede bei der Rückholquote sicherlich nicht nur auf die Aufgabenwahrnehmung vor Ort schieben. Man müsste sich auch einmal anschauen, wie verschieden die SGB II-Quoten in den Bundesländern sind und welche Unterschiede in der Einkommenshöhe bestehen.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Herr Professor Dr. Jox, die Systematik des Unterhaltsvorschusses hin zu einer Ausfallleistung müsste eigentlich auch dazu führen, dass eine Bedürftigkeitsprüfung stärker einzuführen ist. Könnten Sie bitte dazu noch kurz Stellung nehmen.

Herr **Prof. Dr. Rolf Jox** (Familienbund der Katholiken/Katholische Hochschule NRW, Köln): Würde ich auch so sehen, aber dann ist es mit der Einfachheit der Prüfung dahin. Das habe ich auch schon in meiner schriftlichen Stellungnahme betont.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann hat als nächstes die Fraktion DIE LINKE. die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Herr Wunderlich, bitte schön.

Abg. **Jörn Wunderlich** (DIE LINKE.): Ich verzichte. Die Datenlage ist hier erörtert worden. Es gibt keine validen Daten. Ich denke, das ist die Grundlage dafür, um überhaupt konkret etwas entscheiden zu können. Die Bestätigung, dass wir mit unserem Antrag richtig liegen, habe ich „unisono“ bekommen. Ich habe keine weiteren Fragen. Danke schön.

Die **Vorsitzende**: Nun hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Möglichkeit zu weiteren Fragen. Frau Dörner, bitte schön.

Abg. **Katja Dörner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde trotz der nicht so großartigen Datenlage gerne noch etwas fragen. Ich möchte etwas aufgreifen, was Frau Ahner in ihrem Input gesagt hat, nämlich den konzeptionellen Arbeiten an einem Gesamtsystem der Familienleistungen. Zum einen frage ich Frau Ahner, welche Rolle das UVG in diesen Planungen konkret spielt. Und ich würde auch gerne noch eine Frage an Frau Schwab stellen. Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter befürwortet eine Kindergrundsicherung. In diesem Zusammenhang würde ich gerne von Ihnen wissen, welche Rolle Sie dem UVG im Rahmen einer Kindergrundsicherung zumessen und ob es überhaupt noch eine Notwendigkeit dafür gibt.

Frau **Dr. Romy Ahner** (Deutscher Verein, Berlin): Vielen Dank für die Frage. Ich hatte gesagt, dass wir derzeit intensiv diskutieren, um Eckpunkte für eine Optimierung oder Neugestaltung des gesamten Systems monetärer Unterstützungsleistungen von Kindern und Familien zu formulieren. Wir begreifen das letztendlich auch als wichtigen Schritt, weil es im bestehenden System eine Vielzahl an Zuständigkeiten, Leistungen u. Ä. gibt, die unterschiedliche Anreize setzen und Wechselwirkungen verursachen, die an einigen Stellen vielleicht so gar nicht gewollt sind. Da sind wir dran. Das ist im Moment ein offener Prozess. Ich kann dem leider nicht vorgreifen. Aber es ist natürlich so, dass wir ein besonderes Augenmerk auf die Alleinerziehenden legen – auch aufgrund der Tatsache, dass sie einem deutlich erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt sind, und dass ein solches Gesamtkonzept zum Ziel haben sollte, Kinder möglichst aus der Bedürftigkeitsprüfung bzw. der Bedürftigkeit nach fürsorgerechtlichen Sozialsystemen herauszunehmen und eine Bündelung von einigen Leistungen vorzunehmen, sofern das sinnvoll ist.

Hier hoffen wir auch auf die Ergebnisse der Gesamtevaluation, die leider nach wie vor noch ausstehen, die aber sicherlich sehr wichtig sind, weil es bei diesen auch um die Zielerreichung geht. Ziel dieses Gesamtkonzeptes ist es auch, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, Vereinfachung und Transparenz in das ganze System zu bringen und viele Wechselwirkungen, die hier angesprochen worden sind, zu vermeiden. Dies gilt konkret beim UVG, sei es bei dem Problem der Anrechnung oder sei es beim Entfallen des Anspruchs bei Wiederheirat. Es muss alles diskutiert und mit eingestellt werden, was hier dahinter steht. Und es muss an die tatsächlichen Lebensbedingungen oder die tatsächlich gelebte Wirklichkeit der Familien von heute angepasst werden.

Frau **Edith Schwab** (Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V., Berlin): Ich bedanke mich ausdrücklich für diese Frage. Kindergrundsicherung ist ein Konzept, das der Verband der

Alleinerziehenden vor vielen Jahren schon einmal entwickelt hat, weil wir uns – ehrlich gesagt – darüber geärgert haben, dass die stabile Armutsquote von 40 Prozent außer uns scheinbar niemanden so richtig stört, und weil wir einen Ansatz haben wollten, wie wir da herauskommen können. Kindergrundsicherung heißt, das Existenzminimum des Kindes wird durch eine staatliche Transferleistung abgedeckt, und zwar für alle Familien in gleicher Höhe. In diese Leistung fließen alle kindbezogenen Transferleistungen ein, die wir heute diskutiert haben, und noch vieles mehr – u. a. die Steuer müsste mit eingebaut werden. Nach unserem Dafürhalten betrifft das auch die Steuerklasse III – die Vergünstigungen, die dafür gezahlt werden, dass Menschen heiraten, mit oder ohne Kinder. Es geht um diese gesamten Leistungen – Unterhaltsvorschuss, Unterhalt aus prekären Beziehungen, steuerliche Leistungen. Das betrifft alle Leistungen, die zur Zeit für Kinder erbracht werden. Das sind viele. Ich kann sie jetzt nicht alle aufzählen. Wahrscheinlich kenne ich nicht einmal alle Leistungen, aber es sind unendlich viele. Ich bin da ganz bei Ihnen: Auflösung der Parallelstrukturen, Verwaltungsvereinfachung – da haben wir alles mit einem „Zauberwort“. Das wäre natürlich wirklich eine Sache, die man gegenrechnen müsste, die man ausrechnen müsste; es geht um die Frage, was man damit wirklich an staatlicher Leistung spart. Das Ganze ist steuerfinanziert und es muss deshalb entsprechend gegengerechnet werden. Das heißt: Der Unterhaltspflichtige in den niedrigen Einkommensbereichen, d. h. Einkommensgruppe I, was nicht existenzsichernd ist für Kinder, würde damit aus der Unterhaltsverpflichtung ganz herausfallen. Man würde sich also unendlich viele Gerichtsprozesse, Vollstreckungsmaßnahmen usw. ersparen. Das Unterhaltsrecht würde insofern verschlankt, als allenfalls in höheren Einkommensgruppen noch ein zusätzlicher Unterhalt gezahlt werden müsste. Hier brauchen wir uns nicht über das Existenzminimum unterhalten, das ist dann die Kür. Die Pflicht wäre: Alle Kinder aus der Armut herausnehmen mit gleichen Leistungen, die die Existenz sichern. Von öffentlicher Seite sollte alles, was zur Zeit läuft, gebündelt werden. Das wäre ein schöner Forschungsauftrag, den man erteilen könnte, nämlich wie sich das gegenrechnet. Wenn man die Verwaltungsstrukturen gegenrechnet, denke ich, das rechnet sich. Das UVG wäre dann auch weg.

Die **Vorsitzende**: Damit sind wir am Ende der Anhörung. Das war auch fast ein Schlusswort, was Sie gesagt haben. Meine Damen und Herren Sachverständigen, ich bedanke mich für Ihre Geduld, uns ausgiebig Auskunft zu geben. Vieles können wir nachlesen, aber ich denke, wir haben auch durchaus eine Ahnung davon, dass die Praxis weit schwieriger ist, als wir uns das hier vor Augen führen können. Darum war die Anhörung sehr interessant für uns. Ich bedanke mich und wünsche uns allen noch einen angenehmen Nachmittag.

Ich schließe hiermit die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 15:27 Uhr

Sibylle Laurischk, MdB

Vorsitzende